

06/2023

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Andrea Beck, Martin Bruder, Eva Dick, u.a.*, Kommunale Entwicklungspolitik in Deutschland
- *Thorsten Karstens*, Grundsteuerreform in Schleswig-Holstein – ein aktueller Ausblick
- *Jürgen Meereis*, Wärmeerzeugung: Immer Pest oder Cholera?
- *Dr. Jan-Philipp Redder*, Zwischen Naturschutz und Ansprüchen von Anwohnern – zum Umgang mit Baumwurzeln aus kommunaler Sicht in Schleswig-Holstein – Teil I
- *Andreas Breitner*, Norddeutsche Wohnungswirtschaft plant Aufbau einer Energiegenossenschaft zur gemeinwohlorientierten Erzeugung grüner Energie und sucht Flächen

C 3168 E

ISSN 0340-3653

75. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

K

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein



27., überarb. Auflage 2023

IX, 424 Seiten. Kart.

€ 14,-

SBN 978-3-555-02306-9

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein

Auch als E-Book erhältlich

Herausgegeben vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

Die 27. Auflage enthält neben dem gesamten Gemeindeverfassungsrecht auf dem Stand von Juni 2023 eine Einführung, wichtige Verordnungen (bspw. die Neufassung der Entschädigungsverordnung) und Erlasse, Tabellen und Arbeitshilfen für die Anwendung des Kommunalverfassungsrechts in der Praxis. Diese Textausgabe ist nunmehr seit über 50 Jahren ein unentbehrliches Handwerkszeug für Mandatsträger, Verwaltung, Rechtsberatung, Wissenschaft und Ausbildung.

Jörg Bülow ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

K

Praxisnaher Kommentar zum KAG Schleswig-Holstein



Kommentar. Loseblattausgabe

Gesamtwerk – 27. Lieferung. Stand: Juni 2022

Ca. 2.130 Seiten inkl. 2 Ordner. € 249,-

ISBN 978-3-555-10269-6

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das kommunale Beitragsrecht in Schleswig-Holstein unterscheidet sich in einigen Grundpositionen wesentlich von den Regelungen in den meisten anderen Bundesländern.

Das Werk enthält u. a. eine ausführliche Kommentierung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und die einschlägige Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts.

Hans Thiem, Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts a.D.
Dr. Günter Böttcher, Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

75. Jahrgang · Juni 2023

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 45, gültig ab 1. Januar 2023.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 107,40 €
zzgl. Versandkosten von 9,25 €.

Einzelheft 13,35 € (Doppelheft 26,70 €)
zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung,
Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
und Bildmaterial übernehmen Verlag
und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und
Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Roter Haubarg, Witzwort
Foto: Danica Rehder, Kiel

Aufsätze

Andrea Beck, Martin Bruder,
Eva Dick, u.a.
Kommunale Entwicklungspolitik
in Deutschland154

Thorsten Karstens
Grundsteuerreform in
Schleswig-Holstein
– ein aktueller Ausblick.....156

Jürgen Meereis
Wärmeerzeugung: Immer Pest
oder Cholera?.....159

Dr. Jan-Philipp Redder
Zwischen Naturschutz und
Ansprüchen von Anwohnern
– zum Umgang mit
Baumwurzeln aus
kommunaler Sicht in
Schleswig-Holstein – Teil I163

Andreas Breitner
Norddeutsche Wohnungswirtschaft
plant Aufbau einer
Energiegenossenschaft zur
gemeinwohlorientierten Erzeugung
grüner Energie und
sucht Flächen167

Rechtsprechungsberichte

1. EuGH:
UVP - Pflicht darf bei
Städtebauprojekt nicht allein
von dessen Größe abhängen.....168

2. BVerwG:
Kommunale Verpackungssteuer
rechtmäßig.....169

3. BVerwG:
Keine Ergänzung von Anträgen
auf Liniengenehmigung nach
Fristablauf.....170

4. OVG Schleswig:
Wind-Regionalplan für den
Planungsraum II hat Bestand170

Aus der Rechtsprechung

Normenkontrolle eines Regionalplans,
Abwägungsmangel bei Verkennung
einer Tabuzone
Urteil des OVG Schleswig vom
22.03.2023 – 5 KN 53/21171

Aus dem Landesverband.....175

Infothek.....177

Mitteilungen des DStGB179

Personalnachrichten180

Kommunale Entwicklungspolitik in Deutschland¹

Aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und Empfehlungen zur weiteren Förderung

Andrea Beck, Martin Bruder, Eva Dick, Verena Gantner, Klaus Hermanns, Johannes Schmitt, Christopher Wingens, German Institute of Development and Sustainability (IDOS)

Zusammenfassung

Deutsche Kommunen sind zunehmend und auf vielfältige Weise für eine global nachhaltige Entwicklung aktiv. Sie engagieren sich beispielsweise für eine faire öffentliche Beschaffung oder pflegen Partnerschaften mit Kommunen im globalen Süden. Durch internationale Rahmenwerke wie die Agenda 2030, die New Urban Agenda und das Pariser Klimaabkommen ist die Bedeutung der kommunalen Entwicklungspolitik in den vergangenen Jahren merklich gestiegen.

Wie hat sich die kommunale Entwicklungspolitik in Deutschland in den letzten Jahren weiterentwickelt und wo steht sie heute? Was wurde erreicht und welche Herausforderungen bestehen für kommunales entwicklungspolitisches Engagement? Und wie können deutsche Kommunen weiter unterstützt werden, um bis 2030 und darüber hinaus einen möglichst großen Beitrag zu einer global nachhaltigen Entwicklung leisten zu können? Diesen Fragen wird in zwei komplementär angelegten Untersuchungen nachgegangen: einer Studie des German Institute of Development and Sustainability (IDOS²) (Marschall et al., 2021) und einer Evaluierung des Deutschen Evaluierungsinstituts der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) (Schmitt et al., 2022). Die Untersuchungen wurden teilweise in Kooperation durchgeführt.

Die Ergebnisse der Studien zeigen, dass die kommunale Ebene für eine global nachhaltige Entwicklung eine unverzichtbare Rolle spielt. In Deutschland konnten sich Kommunen nicht zuletzt aufgrund der seit 2013 stark ausgebauten Förderung als eigenständige Akteure etablieren und ihr Engagement dabei thematisch breiter und vielfältiger gestalten.

Trotz dieser positiven Entwicklungen bestehen weiterhin Herausforderungen, die den Kommunen ein entwicklungspolitisches Engagement erschweren. So sieht sich in Anbetracht vieler drängender Aufgaben nur ein Teil der Kommunen in der

Lage, in der kommunalen Entwicklungspolitik aktiv zu werden. Zudem sind Fördermöglichkeiten nicht immer bekannt oder sie werden als unübersichtlich oder zu aufwendig empfunden. Von diesen Problemen sind besonders kleine Kommunen betroffen.

Aus den Herausforderungen ergeben sich folgende Empfehlungen:

- Förderung der kommunalen Entwicklungspolitik fortführen und stärker am kommunalen Kontext ausrichten
- ressortübergreifende Koordination der kommunalen Nachhaltigkeitspolitik intensivieren
- administrativen Aufwand der Förderung für Kommunen reduzieren
- „intermediäre Ebenen“ wie Landkreise oder Metropolregionen stärker in der Förderung berücksichtigen
- Sichtbarkeit des kommunalen Engagements über Wirkungsevaluierungen und Datenplattformen erhöhen

Aktueller Stand und Entwicklungen

Deutsche Kommunen sind zunehmend und auf vielfältige Weise für eine global nachhaltige Entwicklung aktiv. Sie engagieren sich beispielsweise für eine faire öffentliche Beschaffung oder pflegen Partnerschaften mit Kommunen im globalen Süden.

Im Jahr 2009 veröffentlichte das DIE eine erste umfassende Bestandsaufnahme zur kommunalen Entwicklungspolitik in Deutschland (Fröhlich und Lämmlin, 2009), in der die Bandbreite der Möglichkeiten für entwicklungspolitisches Engagement der Kommunen aufgezeigt und wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Aktivitäten geliefert wurden. Seitdem haben veränderte nationale und internationale politische Rahmenbedingungen den Bedeutungszuwachs kommunaler Entwicklungspolitik begünstigt. Auf internationaler Ebene haben neue entwicklungspolitische Rahmenwerke – allen voran die Agenda 2030 – zu einer verstärkten Wahrnehmung von Städten

und Kommunen als Akteure für die nachhaltige Entwicklung geführt. So gibt es in der Agenda 2030 ein Ziel, mit dem explizit „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ (SDG 11) adressiert werden. Auch im Zuge der dritten Weltstädtekonferenz (Habitat III) 2016 und des Pariser Klimaabkommens 2015 wurde die Bedeutung von Kommunen betont und eine „Lokalisierung der SDGs“ gefordert. In Deutschland trugen indes mehrere politische Beschlüsse (etwa des Bund-Länder-Ausschusses Entwicklungszusammenarbeit und der Innenministerkonferenz) dazu bei, die kommunale Entwicklungspolitik weiterzuentwickeln und zu verankern.

Seit 2013 fördert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die kommunale Entwicklungspolitik über einen eigenen Titel im Bundeshaushalt. Die Mittel für den Haushaltstitel „Förderung des kommunalen Engagements“ stiegen von 5 Millionen Euro im Jahr 2013 kontinuierlich auf 38,5 Millionen Euro im Jahr 2021. Die Mittel fließen fast vollständig an die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW), die als Teil der Engagement Global gGmbH Beratungs-, Vernetzungs-, Informations- und Förderangebote für Kommunen bereitstellt.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Unterstützung haben sich deutsche Kommunen in den letzten Jahren als eigenständige entwicklungspolitische Akteure etabliert. Ihr Engagement hat zugenommen und ist thematisch breiter und vielfältiger geworden. Zu ursprünglichen Themenbereichen, wie den kommunalen Partnerschaften oder fairem Handel und fairer Beschaffung, kamen neue Handlungsfelder hinzu, zum Beispiel die lokale Umsetzung der Agenda 2030 oder die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Die meisten Kommunen engagieren sich heute in den Themenbereichen „fairer

¹ Erstveröffentlichung: Beck, A., M. Bruder, E. Dick, V. Gantner, K. Hermanns, J. Schmitt, C. Wingens (2023), Kommunale Entwicklungspolitik in Deutschland: Aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und Empfehlungen zur weiteren Förderung, Deval Policy Brief 6/2023, Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) und German Institute of Development and Sustainability (IDOS), Bonn.

² Die Studie wurde veröffentlicht, bevor das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE) im Juni 2022 seinen Namen zu German Institute of Development and Sustainability (IDOS) geändert hat.

Handel und faire Beschaffung“ und „kommunale Partnerschaften“. Große und international vernetzte Kommunen bringen sich vermehrt in globale Politikprozesse ein, etwa bei den Klimakonferenzen der Vereinten Nationen, beim World Urban Forum oder zuletzt im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft 2022.

Das Spektrum kommunaler Akteure hat sich dabei verbreitert. Während bei der Förderung der kommunalen Entwicklungspolitik die örtlichen Verwaltungen nach wie vor im Zentrum stehen, sind vor dem Hintergrund verbesserter Rechtssicherheit auch kommunale Unternehmen engagiert.

Der Impuls für entwicklungspolitisches Engagement einer Kommune geht oft von Akteuren der Zivilgesellschaft aus, die meist ehrenamtlich aktiv sind. Zuständige Mitarbeitende der kommunalen Regierung und Verwaltung können etwa an bestehende Partnerschaften von Vereinen anknüpfen und von Länderkenntnissen und Sprachkompetenzen ihrer Mitglieder profitieren. Zugleich kooperieren Kommunen mit neuen Akteursgruppen, beispielsweise lokalen Hochschulen oder Unternehmen.

Herausforderungen

Trotz dieser positiven Entwicklungen steht die kommunale Entwicklungspolitik weiterhin vor Herausforderungen. So zählt sie zu den sogenannten freiwilligen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, bei denen die Kommunen selbst entscheiden können, ob und wie sie diese ausüben. Die meisten Kommunen sind jedoch durch die ihnen gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben (Abwasser- und Müllentsorgung, Betrieb von Kindergärten etc.) bereits stark gefordert. Globale Krisen wie die Covid-19-Pandemie oder der Krieg in der Ukraine haben den kommunalen Handlungsspielraum in den letzten Jahren noch weiter beeinträchtigt. Daher gilt die kommunale Entwicklungspolitik oft noch als „Nischenthema“. Sie ist in besonderem Maße von Freiwilligkeit und Eigeninitiative der Kommunen und engagierten Bürger/-innen abhängig.

Darüber hinaus ist der mit einer Förderung verbundene administrative Aufwand für viele Kommunen deutlich zu hoch. Komplexe und zeitaufwendige Verfahren zur Beantragung, Durchführung und Abwicklung von Projekten können insbesondere kleinere, personell weniger gut aufgestellte und erstantragstellende Kommunen stark belasten und dazu führen, dass sie sich seltener entwicklungspolitisch betätigen. Kommunen, die bereits entwicklungspolitisch aktiv sind, können dieses Engagement nicht immer aufrechterhalten. Mögliche Gründe dafür sind fehlende strukturelle Verankerungen in der Verwaltung – etwa durch die Schaffung von Arbeitseinheiten oder die Formulierung politischer

Beschlüsse und Strategien – oder eine unzureichende Vermittlung der Relevanz entwicklungspolitischer Themen in der Kommunalpolitik und Öffentlichkeit.

Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus der zunehmenden Unübersichtlichkeit der Förderlandschaft. Vor dem Hintergrund der auf Interdependenz ausgerichteten Agenda 2030 haben sich zusätzliche Handlungsfelder und Fördermöglichkeiten ergeben, während thematische Überschneidungen bei der Förderung teilweise zu Kohärenzproblemen geführt haben. So unterstützt nicht nur das BMZ die Kommunen bei der Umsetzung der Agenda 2030. Auch andere Ministerien wie das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) bieten Unterstützungsmöglichkeiten im weiteren Feld der kommunalen Nachhaltigkeitspolitik an (siehe Abbildung 1).

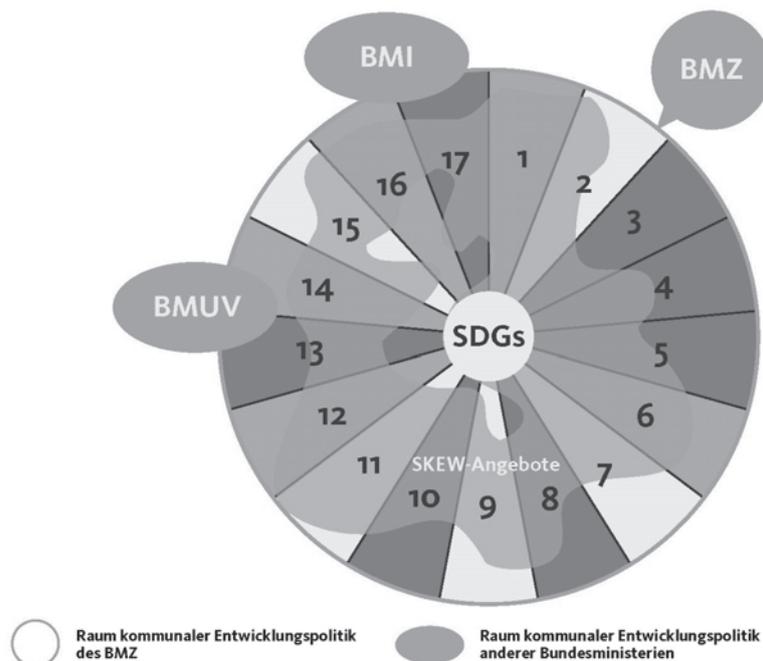
Darüber hinaus stellt die mangelnde Sichtbarkeit der kommunalen Entwicklungspolitik eine Herausforderung dar, wodurch ihr Stellenwert im entwicklungspolitischen Gefüge leicht unterschätzt wird. Die entwicklungspolitischen Wirkungen (Impacts) der kommunalen Entwicklungspolitik sind bisher kaum dokumentiert. Auch ist die kommunale Entwicklungspolitik momentan nur unzureichend in der Berichterstattung zu öffentlichen Mitteln für Entwicklungszusammenarbeit (*Official Development Assistance*, ODA) abgebildet.

Empfehlungen

Für die Ausgestaltung der kommunalen Entwicklungspolitik und ihrer Förderung werden in den Untersuchungen von IDOS und DEval folgende Empfehlungen abgeleitet:

- Die Förderung der kommunalen Entwicklungspolitik sollte stärker auf den

Abbildung 1: Kommunale Entwicklungspolitik im SDG-Möglichkeitenraum



Quelle: angepasste Darstellung nach Marschall et al. (2021, S. 40), veröffentlicht open access unter der CC BY 4.0-Lizenz.

Eng ausgelegte Ressortzuständigkeiten zwischen verschiedenen Bundesministerien können dazu führen, dass kommunales Engagement erschwert wird, beispielsweise an der Schnittstelle von migrantischem Engagement und Integration oder von fairer und umweltfreundlicher Beschaffung. Zudem fällt es vielen Kommunen schwer, bei den unterschiedlichen Förderangeboten für kommunale Entwicklungs- und Nachhaltigkeitspolitik den Überblick zu behalten.

spezifischen kommunalen Kontext ausgerichtet sein. Der Austausch zwischen SKEW und verschiedenen Kommunen – engagierten, noch nicht sowie nicht mehr aktiven – sollte gestärkt werden, um deren Herausforderungen und Vorerfahrungen besser verstehen und berücksichtigen zu können.

- Um die Übersichtlichkeit des Förderfelds zu verbessern und Synergieeffekte zwischen verschiedenen Förderangeboten zu ermöglichen, sollte die res-

sortübergreifende Koordination der kommunalen Nachhaltigkeitspolitik auf Bundesebene intensiviert werden. Dies kann beispielsweise im Rahmen des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung erfolgen.

- Der administrative Aufwand der Förderung sollte so weit wie möglich reduziert werden. Vereinfachungspotenziale zeigen sich in technisch-organisatorischer Hinsicht (zum Beispiel mit Blick auf die Digitalisierung von Antragsverfahren) sowie im förderpolitischen und zuwendungsrechtlichen Bereich.³
- Um mehr kleinere Kommunen für ein entwicklungspolitisches Engagement zu gewinnen, sollten gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen stärker gefördert werden. Beispielsweise könnten „intermediäre Ebenen“ wie Landkreise, Metropolregionen oder kommunale Verbände eine stärker koordinierende Funktion ausüben und kleinere

Kommunen in ein bestehendes Engagement einbinden beziehungsweise sie bei eigenen Initiativen unterstützen.

- Zur Erhöhung der Sichtbarkeit des kommunalen Engagements sollten entwicklungspolitische Wirkungen im globalen Süden mittels Wirkungsevaluierungen untersucht werden. Zudem sollten die von Kommunen im In- und Ausland verausgabten Mittel für Entwicklungspolitik in ODA-Statistiken besser erfasst und die Entwicklung geeigneter Datenplattformen und Berichtsformate unterstützt werden.

Literaturhinweise

Fröhlich, K. und B. Lämmlin (2009), „Kommunale Entwicklungspolitik in Deutschland: Studie zum entwicklungspolitischen Engagement deutscher Städte, Gemeinden und Landkreise“, *Discussion Paper*, 1/2009, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (DIE), Bonn.

Marschall, P., C. Wings und E. Dick (2021), *Kommunale Entwicklungspolitik in Deutschland*, Studies 105, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (DIE), Bonn.

Schmitt, J., A. Beck, V. Gantner, K. Hermanns und M. Bruder (2022), *Kommunale Entwicklungspolitik: Evaluierung der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)*, Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEVal), Bonn.

³ In der DEVal-Evaluierung (Schmitt et al., 2022) werden konkrete technisch-organisatorische, förderpolitische und zuwendungsrechtliche Maßnahmenvorschläge formuliert, die zu einer administrativen Entlastung und Vereinfachung beitragen könnten.

Grundsteuerreform in Schleswig-Holstein – ein aktueller Ausblick

Thorsten Karstens – Stellv. Geschäftsführer des SHGT und Referent für Finanzen und Moderne Verwaltung



Der Aufsatz möchte einen Ausblick auf den bisherigen Prozess und die kommenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Grundsteuerreform in Schleswig-Holstein insbesondere aus kommunaler Sicht geben.

Hintergrund

Mit der Grundsteuerreform begegnen wir einer der größten Steuerreformen der

vergangenen Jahrzehnte. Neu dabei ist die Intensität der Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung und den Städten und Gemeinden, die sich im Verfahren vor der Reform maßgeblich auf die Abstimmung in Einzelfällen fokussierte bzw. fokussieren konnte. Die Grundsteuerreform hat eine hohe Bedeutung für die Kommunen, dabei geht es weniger um die Frage, welches Modell denn das beste wäre, sondern um die Sicherstellung der Finanzmittel. „Die Grundsteuer ist [...] eine der wichtigsten Einnahmequellen unserer Kommunen, sie finanziert Schulen, Schwimmbäder oder Sportstätten und Spielplätze.“, so Finanzministerin Monika Heinold. „Unser Ziel ist es deshalb, die Kommunen rechtzeitig in die Lage zu versetzen, die neue Grundsteuer ab 2025 erheben zu können.“ (Quelle: Pressemitteilung des Landes vom 1. Februar 2023).

Ausgangspunkt ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14 -, Rn. 1-181). Darin erklärte es die bisherige Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig. Grund sind

die Einheitswerte, auf denen die bisherige Grundsteuerberechnung basiert: Ihnen liegen die Wertverhältnisse aus dem Jahr 1964 in den alten Bundesländern beziehungsweise aus dem Jahr 1935 in den neuen Bundesländern zugrunde. Weil diese alten Werte die tatsächliche Wertentwicklung des Grundbesitzes nicht widerspiegeln, wird nach bisherigem Recht gleichartiger Grundbesitz unterschiedlich behandelt. Dieses verstößt gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung. Das Verfassungsgericht hat daher den Gesetzgeber zu einer gestuften Neuregelung verpflichtet: Sofern bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung erfolgt ist, darf bis zum 31. Dezember 2024 die Grundsteuer auf bisheriger gesetzlicher Grundlage erhoben werden. Danach verliert das alte Recht seine Geltung und ab 1. Januar 2025 muss die Grundsteuer nach neuem Recht erhoben werden.

Der Gesetzgeber musste also handeln. Von der Umsetzung betroffen sind rund 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes bundesweit, rund 1,26 Millionen davon in Schleswig-Holstein. Für diese gilt es rechtzeitig vor 2025 neue Bemessungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer zu ermitteln. Ende 2019 haben sich Bund und Länder über die gesetzlichen Grundlagen geeinigt (Beschluss Bundestag am 18.10.2019, Zustimmung Bundesrat 08.11.2019). Für die Länder wurde die Möglichkeit geschaffen, abweichend vom Bundesgesetz eigene landesgesetzliche Regelungen zu erlassen. Schleswig-Holstein entschied – so wie weitere 10 Bundesländer

–, das Bundesmodell anzuwenden. Dieses Modell berücksichtigt den Wert des Grundstücks und der Immobilie bei der Berechnung der Grundsteuer.



Grafik: Eigene Darstellung

Hell dargestellt sind die Länder, die das Bundesmodell anwenden (die Länder Saarland und Sachsen weichen hinsichtlich der Höhe der Steuermesszahl ab). Eingefärbt sind die Länder, die von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und ein eigenes Modell zur Berechnung der Grundsteuer entwickelt haben (Flächenmodell in Bayern, Modifiziertes Bodenwertmodell in Baden-Württemberg, Wohnlagenmodell in Hamburg, Flächen-Faktor-Modell in Hessen, Flächen-Lage-Modell in Niedersachsen).

Das Verfahren zur Berechnung der Grundsteuer

Im sog. Bundesmodell bleibt das bisherige Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer dem Grunde nach erhalten, wobei an die Stelle des bisherigen Einheitswertes der Grundsteuerwert tritt:

$$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$$

Das jeweils zuständige Finanzamt berechnet grundsätzlich anhand der Angaben in der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts den Grundsteuerwert und stellt diesen im Grundsteuerwertbescheid fest. Anhand der betreffenden gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl berechnet es sodann den Grundsteuerermessbetrag und erlässt einen Grundsteuerermessbescheid. Beide Bescheide enthalten keine Zahlungsaufforderungen, sondern sind die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die hebeberechtigte Kommune. Ihr stellt das jeweilige Finanzamt elektronisch die

für die Berechnung der Grundsteuer erforderlichen Daten aus dem Grundsteuerermessbescheid zur Verfügung. Auf dieser Grundlage ermittelt abschließend die Gemeinde die zu zahlende Grundsteuer. Hierfür wird der Grundsteuerermessbetrag mit dem Hebesatz multipliziert, der von der Gemeinde zuvor festgelegt wird. Ergebnis ist die zu zahlende Grundsteuer, die als Grundsteuerbescheid in der Regel an die Eigentümerinnen und Eigentümer übermittelt wird.

Erklärungsabgabe: Erfahrungen und aktueller Stand

Die neu berechnete Grundsteuer ist ab dem Jahr 2025 auf Grundlage des gemeindlichen Grundsteuerbescheides zu zahlen.

Zum ersten Hauptfeststellungsstichtag der neuen Grundsteuerwerte, 1. Januar 2022, wurde ein vollständig digitalisiertes Verwaltungsverfahren noch nicht angeboten. Denn viele der für die Neubewertung erforderlichen Daten liegen der Finanzverwaltung nicht in elektronisch verwertbarer Form vor. Im ersten Schritt wurden daher die Daten von den Eigentümerinnen und Eigentümern von steuerpflichtigem Grundbesitz abgefragt: Die benötigten Daten müssen mit Hilfe von Steuererklärungen erhoben werden. Ab dem 01.07.2022 konnten die Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Steuererklärungen abgeben. Dabei stand nicht nur das ELSTER-Portal zur Verfügung: Mit dem Bundesportal „Grundsteuererklärung für Privateigentum“ ist für eine Vielzahl von Fällen eine Möglichkeit der vereinfachten Dateneingabe geschaffen worden. Darüber hinaus werden die Steuerpflichtigen in Schleswig-Holstein mit einem vielfältigen Hilfsangebot unterstützt: Neben Schritt-für-Schritt-Anleitungen zum Ausfüllen der Erklärungen und Infobroschüren wird mit Rückruf- und Vorortterminen der Finanzämter Unterstützung angeboten.

Viele Eigentümerinnen und Eigentümer haben ihre Erklärung elektronisch abgegeben: Zum Ende der Abgabefrist am 31. Januar 2023 waren rund 67 % der Erklärungen in Schleswig-Holstein über ELSTER eingegangen, rund 10 % in Papierform. Zwischenzeitlich liegen insgesamt fast 87 % der Erklärungen vor (Quelle: Finanzministerium, Stand: 05. Juni 2023). Diejenigen, die noch nicht ihre Erklärungspflicht erfüllt haben, werden an die Erklärungsabgabe erinnert. Zwischenzeitlich hat das Finanzministerium erhebliche Probleme mit fehlerhaften Erinnerungsschreiben eingeräumt. Im Herbst 2022 begann parallel zur Erklärungsabgabe die Erstellung der Bescheide und im Gleichschritt der Versand der Datensätze an die Kommunen. Mit Ablauf des März 2023 sind über 650.000 der Fälle Bescheide und Datensätze versandt worden. Zugleich gibt es in der Öffentlichkeit Dis-

kussionen zur Frage der Verfassungsgemäßheit des Bundesmodells und nachfolgend über eine vorläufige Festsetzung der Grundsteuerwert- und -messbescheide, insbesondere von einigen Fachverbänden. Zudem gibt es an der Bemessung und Verwendung der Bodenrichtwerte Kritik. Seitens des SHGT wurde auf die Modelldiskussion nicht eingegangen, sondern vielmehr der Fokus auf die Umsetzung gelegt. Die Forderung zu einer grundsätzlichen vorläufigen Festsetzung mag auf den ersten Blick pragmatisch aussehen, es wäre aber eher irritierend, würde das Land direkt die Verfassungsgemäßheit als fragil ansehen.

Umsetzungserfordernisse in den Kommunen

Die Kommunen sind in dem Verfahren nicht nur als Satzungsgeber und Steuerbehörde, sondern auch als Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer beteiligt.

Kommunale Liegenschaften

Zu berücksichtigen sind auch die Steuererklärungen für die eigenen Liegenschaften (Gemeinde als Steuerschuldner). Die Finanzämter verzichten vorerst auf die Erklärung für bereits vollständig steuerbefreite Grundstücke (z. B. Verwaltungsgebäude), da sich die Befreiungstatbestände auch ab 2025 nicht verändern. Bei nicht vollständiger Befreiung ist daher eine Erklärung abzugeben.

Datenübermittlung mit ELSTER-Transfer

Unter anderem ändert sich mit der Umsetzung der Grundsteuerreform auch das Verfahren zur Bereitstellung der Daten aus dem Grundsteuerermessbescheid. Die Übermittlung der Grundsteuerermessbeträge an die Ämter und Gemeinden erfolgt zukünftig grundsätzlich in elektronischer Form über das Verfahren ELSTER-Transfer.

Die Rückmeldungen einzelner Mitglieder des SHGT in Bezug auf die Datenübertragung haben gezeigt, dass die Datenübertragung Optimierungspotential im Hinblick auf die praktischen Anforderungen der Kommunen bei der Festsetzung aufweist.

Überdies könnte die zeitliche Umsetzung durch die Fachverfahrenshersteller die Umsetzung auf gemeindlicher Ebene verzögern. Empfohlen wird, frühzeitig die Schnittstelle einzurichten, zu testen und umzusetzen sowie ggf. notwendige Personalverstärkungen zu prüfen.

Dabei sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- In ELSTER-Transfer werden die Dateien gemeindeweise bereitgestellt.
- Die Bereitstellung erfolgt über GMBX-Dateien.
- Das jeweilige Aktenzeichen im Fachverfahren (Steuernummer) muss gepflegt sein.
- Das Format und die Länge der Steuer-

nummer müssen fehlerfrei sein, damit die Zuordnung erfolgreich ist.

- In den Fachverfahren sollte die Schnittstelle u.a. folgende Tools beinhalten:
 - o Synchroner Beendigung der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Veranlagung gem. § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz (BewG)
 - o Mehrfachbearbeitung („Batch“) für die eingelesenen Dateien
 - o Prüfung, ob der Fall bereits eingelesen wurde (Schutz vor doppelter Verarbeitung)

Die bisherigen Bescheide nach altem Recht müssen für 2025 nicht einzeln aufgehoben werden. Nach § 266 Absatz 4 BewG gilt – entsprechend der befristeten Weitergeltungsregelung des Bundesverfassungsgerichtes: „Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben, soweit sie ... [auf altem Recht beruhen]“. Auf diese gesetzliche Aufhebung sollte in den Bescheiden für 2025 hingewiesen werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass im Herbst 100% der Grundstücke beschieden sind. Es wird immer Einzelfälle geben, die bis dahin nicht abschließend geklärt werden können. Wichtig für die Kommunen ist aber, dass die Daten in ausreichender Menge rechtzeitig zur Haushaltsplanung für 2025 bereitstehen und auch der Verlauf der Lieferung so ist, dass die Verarbeitung in der Kommunalverwaltung durchführbar ist.

Das Transparenzregister

Bereits zu Beginn der Grundsteuerreform wurde auf politischer Ebene gefordert, dass die Reform nicht zur Begründung für Grundsteuererhöhungen herangezogen werden könnte. Bund und Land haben das Ziel einer aufkommensneutralen Reform formuliert. Das heißt, das Grundsteueraufkommen einer Kommune soll in 2025 reformbedingt nicht höher ausfallen als zuvor. Ein höheres Grundsteueraufkommen aus anderen Gründen als der Grundsteuerreform bleibt mithin denkbar. Aufkommensneutralität bedeutet aber nicht Belastungsneutralität für die einzelnen Steuerpflichtigen: Hier wird und muss es zu Verschiebungen zwischen den Steuerpflichtigen kommen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen und damit dem reformverursachenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden. Einige Steuerpflichtige werden mehr zahlen müssen, andere weniger. Um das Aufkommen und die sich aus besagter Aufkommensneutralität ergebenden reformbedingten Anpassungen der Hebesätze transparent zu machen,

wird das Finanzministerium ein Transparenzregister bereitstellen. Das Transparenzregister bietet daher nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit, die von den Kommunen gewählten Hebesätze nachzuvollziehen, sondern ermöglicht zugleich den Kommunen, ihre Entscheidungen zu treffen, zu verifizieren beziehungsweise zu begründen. Dieses gilt umso mehr, da aufgrund der Reform auch eine Verringerung des Grundsteuermessbetragsaufkommens je nach örtlicher Lage realistisch ist und in diesem Fall eine Hebesatzerhöhung erforderlich sein wird, um die reformbedingte Aufkommensneutralität zu erreichen. Das Transparenzregister wird derzeit konzipiert. Die nachfolgende Darstellung des SHGT skizziert, wie ein Register aussehen könnte (die tatsächliche Darstellung wird derzeit noch vom Finanzministerium entwickelt).

Gemeinde Test Gkz 051000	Messbeträge 2024	Hebesatz 2024	Geschätztes Aufkommen 2024	Messbeträge 2025	Referenzhebesatz 2025	errechnetes Aufkommen 2025
Grundsteuer A	131.578,95 €	380%	500.000 €	105.263,16 €	475%	500.000 €
Grundsteuer B	384.615,38 €	390%	1.500.000 €	307.692,30 €	488%	1.501.500 €

Skizzenhafte Darstellung des SHGT für das Transparenzregister

Der Landesvorstand des SHGT hat folgende Anforderungen an das Transparenzregister formuliert:

- Die Darstellung muss nach Grundsteuerarten getrennt sein.
- Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist wichtig. Dabei gibt es einen Zielkonflikt zwischen rechtzeitiger Bereitstellung für die lokale Beratung und dem Stand der übermittelten Grundsteuermessbescheide. Für die Beratung sollte dieses zum Ende der Sommerferien 2024 vorliegen.
- Die Tabelle für das Register muss mindestens eine Woche vor Veröffentlichung den Kommunen vorliegen, damit diese die Zahlen kennen, bevor Anfragen kommen.
- Die Basis für das Register ist zu klären. Vorschlag des SHGT: Quartalsstatistik I. Quartal 2024, damit der Hebesatz 2024 berücksichtigt wird (soweit bis Ende März beschlossen). Alternativ: Grundsteuermessbeträge Anfang 2024 mit den Hebesätzen aus 2024.
- Die praktischen und technischen Fragen sind frühzeitig seitens des Finanzministeriums zu klären und die kommunalen Spitzenverbände einzubinden.

Das Heberecht der Kommunen

Die Entwicklung der Hebesätze ist die jeweils eigenverantwortliche Entscheidung der einzelnen Kommune unter Berücksichtigung ihres Finanzbedarfs. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen

Eigenverantwortung und nicht zuletzt die Hebesatzautonomie gemäß Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 des Grundgesetzes. Vor diesem Hintergrund scheiden Maßnahmen der Eingriffsverwaltung zur Sicherstellung des Zieles der Aufkommensneutralität wie beispielsweise ein Tätigwerden als Kommunalaufsichtsbehörde aus. Das sog. Heberecht liegt nach § 1 Absatz 1 Grundsteuergesetz (GrStG) bei den Kommunen, nach § 25 Absatz 1 GrStG bestimmen sie ferner den Hebesatz. § 77 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 GO regelt die Festsetzung in der Haushaltsatzung, soweit nicht eine gesonderte Satzung (sog. Hebesatzatzung) erlassen wird. Die gesonderte Festsetzung wird von einigen Kommunen genutzt, bietet aber kaum Vorteile, da die Erträge aus der Grundsteuer von dem Hebesatz abhängig sind und so auch die Haushaltsplanung beeinflussen.

Dabei sind auch die haushaltsrechtlichen Verpflichtungen nach § 75 Gemeindeordnung (GO, „Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.“) und § 75 Absatz 3 GO (Haushaltsausgleich) sowie § 83 Satz 3 GO für die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu beachten. Weitere Vorschriften bestehen zu den Voraussetzungen für Fehlbedarfszuweisungen. Daneben kann es aus rein finanzwirtschaftlichen Gründen – gegebenenfalls aufgrund einer Genehmigungspflicht des Haushaltshalts der betreffenden Kommune – erforderlich sein, das Grundsteueraufkommen zu erhöhen. Diese Möglichkeit bleibt auch nach der Reform der Grundsteuer bestehen. Diese Möglichkeit bleibt trotz der mit Blick auf die Reform beabsichtigten Aufkommensneutralität unbenommen, damit die jeweilige Kommune handlungsfähig bleibt. Dieses gilt umso mehr, als die Kommunen durch Krisen und Entwicklungen in jüngster Vergangenheit und Gegenwart sowie die stetige Standard- und Aufgabenerweiterung von Bund- und Landesgesetzgeber in den letzten Jahren enorme Steigerungen bei wesentlichen Kostenfaktoren erhalten haben und erwarten (u.a. Energiekosten, Baukostenentwicklung, Tarifsteigerungen). Es empfiehlt sich daher, einen Erhebungsbedarf sorgfältig zu begründen, da eine tatsächliche Erhöhung des Aufkommens für 2025 vor Ort voraussichtlich kommunalpolitisch herausfordernde Diskussionen verursachen wird.

Nach § 25 Absatz 3 GrStG darf die Grundsteuer auch rückwirkend festgesetzt werden, eine Erhöhung ist aber längstens bis zum 30. Juni des Steuerjahres zulässig. Maßgebend ist nach § 25 Absatz 3 Satz 2 GrStG das Datum des Beschlusses der Gemeindevertretung. Der SHGT empfiehlt den Kommunen aber, dieses Instrument für das Veranlagungsjahr 2025 nicht von vornherein als Lösung einzuplanen. Es mag zunächst als Lösungsweg im Falle eventuell spät vorliegender Grundsteuermessbescheide erscheinen, bietet sich nach Auffassung des SHGT jedoch nur bedingt an. Zum einen ist diese eingeschränkte Rückwirkung eine Ausnahme und soll vor allem dem Spielraum ermöglichen, dass eine Beschlussfassung über den Haushalt auch erst nach dem 1. Januar des Haushaltsjahres erfolgen kann und dabei auch die Grundsteuer entsprechend als Kalkulationsfaktor berücksichtigt werden kann.

Für das Veranlagungsjahr 2025 ist aber zu berücksichtigen, dass die Erhebung der Abgaben auf Sätze des Vorjahres nach § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO (vorläufige Haushaltsführung) rechtlich kritisch zu bewerten ist, da wesentliche Änderungen in den Grundlagen eingetreten sind. Die Grundlagenbescheide und damit auch die kommunalen Grundsteuerbescheide für den Zeitraum vor dem 01. Januar 2025 sind kraft Gesetzes mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 aufgehoben (§ 266 Absatz 4 BewG, s.o.). Der bisherige Hebesatz würde dann auf die neu ermittelten Grundsteuermessbeträge angewandt werden. Bei einer Erhebung mit den bisherigen Hebesätzen kann es dann zu erheblichen

Auswirkungen kommen, sofern der zukünftige Hebesatz stark abweicht. Daher empfiehlt es sich, gegebenenfalls eine gesonderte Hebesatzsatzung für 2025 zu erlassen, sofern die Haushaltssatzung nicht vor dem 1. Januar 2025 beschlossen wird. Bei Beschluss über die Haushaltssatzung im Frühjahr 2025 könnte sodann der Hebesatz erneut festgesetzt und die gesonderte Satzung aufgehoben werden. Alternativ könnte dieses Vorgehen auch für das Haushaltsjahr 2026 gewählt werden.

Die (bedingt) rückwirkende Anpassungsmöglichkeit könnte in 2025 indes auch genutzt werden, die Hebesätze in 2025 anzupassen, sofern sich wesentliche Änderungen an der Summe der Grundsteuermessbeträge ergeben. Dies wird nicht zuletzt politisch in der jeweiligen Kommune zu bewerten sein.

Aus Sicht des SHGT sind folgende Fragen in Bezug auf den Finanzausgleich noch zu klären:

- Was wird aus dem Nivellierungssatz im Finanzausgleichsgesetz (ab 2026)? Bereits jetzt besteht die Problematik der Hebesatzspirale. D.h. eine Erhöhung von Hebesätzen bei einzelnen Kommunen treibt den Nivellierungssatz, der wiederum Erhöhungen nach sich zieht, damit die Wirkung der Steuerkraft nicht geschwächt wird. Zudem werden sich die Hebesätze für 2025 voraussichtlich stark von den Hebesätzen für 2024 unterscheiden.
- Ferner stellt sich bei den Voraussetzungen für die Fehlbedarfszuweisungen (Konsolidierungserlass) die Frage der sogenannten Mindesthebesätze.

Zusammenarbeit und Ausblick

Neben den Steuerpflichtigen sind die Finanzverwaltungen der Länder sowie die Kommunen zentral betroffen von der Umsetzung und ihre jeweiligen Aufgaben greifen unmittelbar ineinander. Ein regelmäßiger Austausch und eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Projektteam des Finanzministeriums und kommunalen Landesverbänden in Schleswig-Holstein tragen zum Gelingen der Reform bei. Die frühzeitig etablierten regelmäßigen Treffen verfolgen das Ziel, den Umsetzungsprozess erfolgreich voranzubringen. Mit der anlaufenden Bescheidproduktion und Bereitstellung der Daten seitens der Finanzämter für die Kommunen ist der erste praktische Teil der Zusammenarbeit erreicht. Als wichtiger nächster Meilenstein folgt das Transparenzregister in 2024. Auch in Vorbereitung hierauf handeln das Projektteam des Finanzministeriums und kommunale Landesverbände mit vereinten Kräften: Damit das Register für die Kommunen größtmöglichen Nutzen bietet, wird der Austausch auch genutzt, um die Rahmenbedingungen des Registers zu besprechen.

Denn im letzten und entscheidenden Schritt der Umsetzung, der Erhebung der Grundsteuer nach neuem Recht, sind nun zunehmend die Kommunen am Zug. Die Verarbeitung der Daten der Finanzämter und die Festlegung der neuen Hebesätze sind hierfür die wichtigsten Faktoren. Zu berücksichtigen bleibt, dass Anlass und Ziel der Reform sind, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden und die Grundsteuereinnahmen sicherzustellen.

Wärmeerzeugung: Immer Pest oder Cholera?

Dipl.-Phys. Jürgen Meereis, IPP ESN Power Engineering GmbH



Der Diskussionsstand

Vom Strom her sind die Debatten bekannt: Atomkraft ist gefährlich, Kohle zerstört das Klima, Windräder töten Vögel und stören die Nachbarschaft und Biogasanlagen nehmen der Nahrungsmittelproduktion die Flächen weg – aber alle hätten gerne jederzeit den Strom aus der Steckdose. Während sich beim Strom seit dem Angriff Putins auf die Ukraine der Konsens vergrößert hat, dass erneuerbare Energien sowohl dem Klima als auch unserer Versorgungssicherheit dienen, ist bei der Wärme eine ähnliche Diskussion wie zuvor beim Strom entbrannt: Gas und Öl sind von gestern, Holz und Pellets sind

ein knappes Gut und verursachen Feinstaub, Solaranlagen verschatten die letzten ökologisch wertvollen Flächen und wenn in der Dunkelflaute alle Wärmepumpen laufen und E-Autos laden, brechen die Stromnetze zusammen. Gibt es also wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Alternativen zum Stricken dicker Pullover, die den Schafen die Wolle wegnehmen? Eine ernsthafte Antwort auf genau diese Frage müssen Kommunen und ihre Berater in jedem energetischen Quartierskonzept und in der kommunalen Wärmeplanung finden. Dies gilt umso mehr, als in Zukunft jede neu eingebaute Heizung zumindest zu 65 % auf erneuerbaren Energieträgern beruhen soll,¹ wodurch

¹ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, Seite 90, abgerufen am 02.03.23

kommunale Wärmenetze weiter an Bedeutung gewinnen. In der Tat gibt es wie beim Strom keine Form der Wärmeergewinnung, die ohne Umweltauswirkungen ist. Daher soll nachfolgend aus energiewirtschaftlicher und ökologischer Sicht eine Diskussion und Priorisierung verschiedener Formen der Wärmeergewinnung erfolgen, die mit den aktuellen Debatten um zukünftige Vorgaben des Bundes abgeglichen wird.

Zunächst erfolgt eine Bestandsaufnahme, bei der Öl und Erdgas außen vor bleiben. Auch Blockheizkraftwerke (BHKW), die aus Erdgas Strom und Wärme erzeugen und somit eine relativ effiziente Form der Energienutzung darstellen, basieren auf fossilen Energieträgern und haben keine Zukunft. Bereits in den vergangenen Jahren hat sich aufgrund einer veränderten Förderkulisse und der CO₂-Bepreisung die Wirtschaftlichkeit von Erdgas-BHKW verschlechtert; hinzu kommen nun die gestiegenen Erdgaspreise. Von daher werden nachfolgend ausschließlich erneuerbare Energieträger verglichen.

Betrachtung erneuerbarer Energieträger

Insbesondere bei Bestandsgebäuden oder Bestands-Wärmenetzen hat Biomasse in Form von Pellets oder Holzhack-schnitzeln den Vorteil, dass mit ihr ähnlich hohe Temperaturen erzeugt werden können wie mit Erdgas oder Heizöl. Eine Umstellung erfordert daher keinen Systemwechsel, sondern die bisherigen Heizkörper, Netze etc. können weiter genutzt werden und die Beheizung ist im Bestand auch ohne Sanierungsmaßnahmen weiter möglich. Zudem wird nur das an CO₂ freigesetzt, was zuvor beim Wachstum der Biomasse gebunden wurde – und auch bei der natürlichen Verrottung wieder freigesetzt würde.

Allerdings ist Biomasse ein begrenztes Gut – vor allem wenn berücksichtigt wird, dass zum Erreichen von Klimaneutralität beim Bau Beton, dessen beachtliche CO₂-Emissionen aus den chemischen Prozessen seiner Herstellung resultieren, die auch bei kompletter Nutzung erneuerbarer Energien nicht zu vermeiden sind,² mehr und mehr durch Holz ersetzt werden müsste. Deutschland hat 2022 bereits 410.000 t Pellets importiert³ – mit Transporten, die die ökologische Bilanz auch über die stets anfallenden prozessbedingte Emissionen für Trocknung, Pressung etc. hinaus weiter verdunkeln. Die Herstellung von Pellets aus Grünschnitt nach dem BtE[®]-Verfahren, wie von get2 energy in Kiel entwickelt,⁴ steckt noch in den Kinderschuhen und vergrößert das Potenzial, jedoch auch in Grenzen.

Holzhack-schnitzeln, als Alternative zu Pellets für größere, robustere Anlagen z. B. in Wärmenetzen, können auf vielfältigere Quellen von Holzabfällen zurückgreifen –

von geschredderten Holzpaletten bis zu regionalem Grünschnitt. Für die Trocknung von Grünschnitt kann z. B. die Abwärme von Biogasanlagen genutzt werden, die zu weit von Siedlungen entfernt sind, um ihre Wärme direkt in lokalen Wärmenetzen zu nutzen. Aber auch Holzhack-schnitzeln bleiben eine begrenzte Ressource. Zudem verweist das Umweltbundesamt darauf, dass bei der Verbrennung von Holz neben Feinstaub und anderen gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffen auch klimaschädliches Methan, Lachgas und Ruß entstehen kön-



Abb. 1: Pellets – genormter Brennstoff, im Wärmenetz und dezentral einsetzbar⁶

nen.⁵ Dies gilt allerdings vor allem für Kamin- und Kachelöfen ohne automatische Regelung, weniger für professionelle Großanlagen, die in Wärmenetze einspeisen. Hinzu kommt allerdings, dass Holz, das im Wald verbleibt, das CO₂ über längere Zeit bindet und als Totholz die Biodiversität des Waldes fördert.

Biogas ist gasförmige Biomasse und entsteht aus der Vergärung von Pflanzen oder Reststoffen. Der Vorteil ist, dass es, genau wie Erdgas, in BHKW besonders effizient eingesetzt werden kann, indem gleichzeitig Strom und Wärme produziert werden. Biogas-BHKW können vor allem dann Strom produzieren, wenn aus Witterungsgründen Photovoltaik- und Windkraftanlagen kaum liefern. Somit sind sie ein wichtiger Baustein der langfristigen Versorgungssicherheit des Stromnetzes. Zunehmend werden Biogas-BHKW schon jetzt nicht mehr kontinuierlich betrieben, sondern im Flex-Betrieb genau dann eingesetzt, wenn der Strombedarf im Netz besonders hoch ist. Die gleichzeitig produzierte Wärme lässt sich dabei zumindest einige Zeit speichern und nach Bedarf abrufen.

Wenn für die Erzeugung von Biogas

„Energiepflanzen“ wie etwa Mais eingesetzt werden, stellt sich jedoch die Frage nach der Flächenbeanspruchung, dem Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, nach der verbleibenden ökologischen Wertigkeit der Anbauflächen sowie nach der Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion. Unbedenklicher sind dagegen Biogasanlagen, die ohnehin anfallende Reststoffe verwerten – wie etwa aus der Braunen Tonne oder Gülle. Bei letzterer stellt sich aber ggf. die Frage nach der Bewertung der zugrunde liegenden Massentierhaltung.

Auch bei positiver Bewertung von Biogas ist zu konstatieren, dass sein Potenzial begrenzt ist. Mittelfristig könnte die Produktion von Biogas nach einer Studie des Deutschen Biomasseforschungszentrums 6 - 8 % der früheren Erdgasimporte aus Russland ersetzen.⁷

Als zukünftige Alternative zu Erd- und Biogas wird grüner Wasserstoff gehandelt. Sein großer Vorteil ist, dass er, wie heute Erdgas, in großer Menge in Kavernen langfristig speicherbar ist und so saisonale Schwankungen des Angebots an erneuerbaren Energien ausgeglichen werden können. Zu seinem Transport kann, ggf. mit geringen Anpassungen,

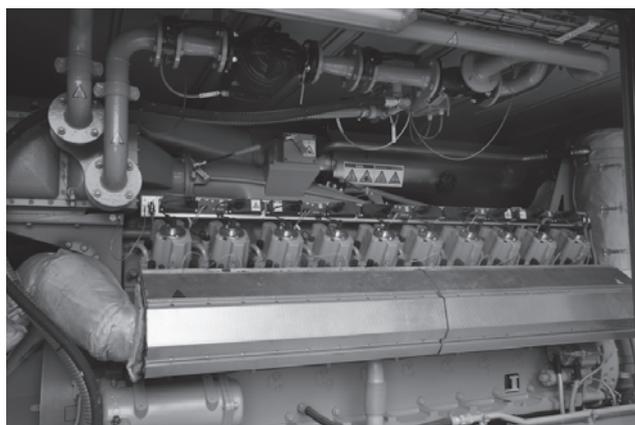


Abb. 2: BHKW – von Erdgas über Biogas zum Wasserstoff?

² https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/factsheet_zementindustrie.pdf, abgerufen am 03.03.23

³ <https://www.holzkurier.com/energie/2023/02/deutschland-importe-pellets-januar-bis-dezember-2022.html>, abgerufen am 20.02.22

⁴ <https://www.getproject.de/get2energy/>, abgerufen am 21.02.23

⁵ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/heize-holz>, abgerufen am 20.02.22

⁶ D-Kuru, CC BY-SA 3.0 AT <<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/at/deed.en>>, via Wikimedia Commons; https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Wood_pellets-small_huddle_PNRC2%B00108.jpg, abgerufen am 02.03.23

⁷ https://www.dbfz.de/fileadmin/user_upload/Referenzen/Statements/Positionspapier_Biogas_Ukraine.pdf, abgerufen am 03.03.23

auch das bestehende Erdgasnetz genutzt werden. Zudem wäre der Einsatz von grünem Wasserstoff klimaneutral. Dabei muss jedoch gesehen werden, dass Wasserstoff zwar ein Energieträger, aber keine Energiequelle ist: Er muss aus grünem Strom produziert werden, was nur dann effizient ist, wenn die dabei entstehende Abwärme genutzt werden kann, die Elektrolyseure also geeignete Standorte aufweisen. Auf jeden Fall setzt seine Nutzung eine erhebliche Ausweitung der Stromproduktion auf Basis erneuerbarer Energieträger voraus – sei es in Deutschland oder in möglichen Exportländern. Da Deutschland heute weniger als ein Sechstel seines Primärenergiebedarfs regenerativ deckt,⁸ kann davon ausgegangen werden, dass wir auch langfristig auf Energieimporte angewiesen sind. Grüner Wasserstoff würde dabei eine weitaus höhere Diversifikation der Lieferländer erlauben als heute Erdöl oder Erdgas. Allerdings werden Wasserstoff und seine Derivate zur Dekarbonisierung verschiedenster Sektoren benötigt – Grundstoffindustrie (Chemie, Stahl u. a.), Schwerlastverkehr, Flugverkehr etc. – in denen weniger Alternativen zur Verfügung stehen, so dass sich die Frage stellt, ob sein Einsatz zu Heizzwecken kurz- bis mittelfristig signifikante Ausmaße annehmen kann und soll. Bisher ist er aufgrund von Verfügbarkeit und Kosten praktisch keine Alternative.

Quasi unbegrenzt zur Verfügung steht Solarthermie. Als größere Freiflächenanlage kann sie auch genutzt werden, um ein Wärmenetz zu versorgen. Natürlich scheint die Sonne dann am meisten, wenn Wärme nur für die Trinkwassererwärmung benötigt wird. Legt man die Anlagen auf diese aus, kann in vielen Quartieren erfahrungsgemäß etwa ein Viertel des Wärmebedarfs gedeckt werden. Baut man zusätzlich saisonale Speicher – etwa als Erdbeckenspeicher („großes Schwimmbaden“), wie in Dänemark weit verbreitet, oder als Aquiferspeicher – kann die Wärme bis z. B. Februar oder März genutzt werden und etwa die Hälfte des Energiebedarfs eines Quartiers sinnvoll abdecken.

Solarthermie ist mit hohen Investitionskosten verbunden, aber dafür fallen praktisch keine laufenden Kosten an. Der Wärmepreis kann also über einen Zeitraum von 20 und mehr Jahren verlässlich kalkuliert werden; Risiken von Preissteigerungen sind minimal. Als problematisch kann je nach den kommunalen Gegebenheiten der Flächenbedarf angesehen werden. So bestand in einem unserer energetischen Quartierskonzepte in Kiel die Bereitschaft eines Vorhabenträgers, auf der Teilfläche einer Schafkoppel die höheren Investitionen zu tätigen. Die Proteste von Naturschutzverbänden, die darauf verwiesen, dass die Wiese ökologisch wertvoll sei, eine Veränderung der Insektenpopulation nicht ausgeschlossen werden

könne und dies möglicherweise die Nahrungsbasis benachbarter Fledermäuse verändern würde, hat die Errichtung jedoch verhindert – nun wird eine Pelletheizung geplant. Wenn in der Region jedoch eine der derzeit zahlreichen Weißflächenkartierungen für Photovoltaik erfolgte, kann überlegt werden, besonders quartiersnahe Teilflächen auch für Solarthermie zu nutzen.

Ebenfalls grundsätzlich günstige Bedingungen bestehen in großen Teilen Schleswig-Holsteins für Tiefen-Geothermie, bei der Erdwärme aus mehreren km Tiefe gefördert wird (vgl. Abbildung 3). Ihr Vorteil gegenüber Solarthermie ist, dass sie das ganze Jahr über kontinuierlich zur Verfügung steht.

Hier kann zunächst auf Basis vorhandener geologischer Daten eine Machbarkeitsstudie erstellt werden. Ob der Untergrund am Bohrpunkt tatsächlich zur Wärmegewinnung geeignet ist, zeigt sich aber immer erst nach der Bohrung, deren

re Technologien, bei denen im Untergrund geschlossene Schleifen verlegt werden, könnten dies um den Preis höherer Investitionen verhindern.

Von Relevanz für konkrete Geothermie-Projekte könnte die Standortsuche eines Endlagers für radioaktive Abfälle sein: § 21 StandAG (Standortauswahlgesetz) gibt vor, dass Gebiete, die als Endlagerstandort in Frage kommen, vor negativen Veränderungen zu schützen sind, etwa vor Beschädigungen von Deckschichten durch Bohrungen. Entsprechende Potenzialgebiete sind auch in Schleswig-Holstein vorhanden. Inwiefern dies zu Verzögerungen oder sogar Verhinderungen von Projekten führen kann, bleibt abzuwarten. Als scheinbare Universallösung werden derzeit Wärmepumpen diskutiert. Auch diese sind kein Energieträger, sondern lediglich ein Instrument, um einem relativ kalten Medium – Luft, Oberflächengewässer, dem oberflächennahen Erdboden, gewerblicher Niedertemperatur-Abwärme



Abb. 3: Geothermisches Potenzial in Schleswig-Holstein¹⁰

Kosten meist im niedrigen zweistelligen Millionenbereich liegen. Die Koalitionsvereinbarung der schleswig-holsteinischen Regierungsparteien sieht vor, dieses Fündigkeitsrisiko durch Instrumente der IB.SH abzudecken.⁹ Diese Instrumente liegen bisher jedoch nicht vor. Zudem besteht bei konventioneller Technologie das Risiko, dass die Porosität des Untergrundes nach wenigen Jahren nachlässt und die Bohrung somit wertlos wird; neue

⁸ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/primaerenergiegewinnung-importe>, abgerufen am 21.02.23

⁹ https://sh-gruene.de/wp-content/uploads/2022/06/Koalitionsvertrag-2022-2027_.pdf, abgerufen am 21.02.23, S. 159

¹⁰ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021, S. 251; https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/LEP/Text_LEP-SH_2021_A_B%29.pdf, abgerufen am 08.03.23

etc. – Wärme zu entziehen und sie auf ein höheres Temperaturniveau zu bringen. Dazu wird Strom eingesetzt. Am effizientesten sind Wärmepumpen, wenn das benötigte Temperaturniveau niedrig ist, also z. B. in gut gedämmten Häusern mit Fußboden- oder Wandheizungen; sie können jedoch auch mit höheren Vorlauftemperaturen im Bestand eingesetzt werden.¹¹ Kritisiert wird, dass in vielen Wärmepumpen als Arbeitsmittel noch die hochgiftigen PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) eingesetzt werden, die in der Umwelt nur extrem langsam abgebaut werden.¹² Bei Störungen oder der Entsorgung besteht die Gefahr, dass sie austreten. Allerdings sind hier Alternativen verfügbar,¹³ und ab 2028 sollen zumindest aus der BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) nur noch Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel gefördert werden.¹⁴ Ergänzend zur Kritik heutiger Kältemittel wird angeführt, dass der von (Luft-) Wärmepumpen ausgehende Infra-schall Gesundheitsschäden verursachen könne.¹⁵

Jeweils lokal zu beantworten ist die Frage,



Abb. 4: EFH-Neubau mit Luftwärmepumpe

wie belastbar die Stromnetze sind, vor allem wenn zu einer Vielzahl von Wärmepumpen auch noch zunehmend Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge hinzukommt. In Dunkelflauten, d. h. Phasen wo über mehrere Tage kaum Sonnenschein und Wind vorhanden sind, stellt sich auch über das lokale Netz hinaus die Frage, wie der Strombedarf bei einer ausschließlich regenerativen Versorgung gedeckt werden kann. So bereitet die Bundesnetzagentur heute schon Möglichkeiten vor, Wärmepumpen und Ladesäulen zumindest zu drosseln.¹⁶ Ein massiver Ausbau von Wärmepumpen parallel zu dem anderer elektrischer Anwendungen erfordert letztlich Möglichkeiten, Strom zu speichern. Da in Deutschland aufgrund der Topografie Pumpspeicherwerke nur begrenzt vorhanden sind, bleibt der durch

Leitungskapazitäten begrenzte Strom-austausch mit anderen Ländern wie z. B. den Alpenländern oder Norwegen, die bei längerer Regenarmut ebenfalls an Grenzen kommen,¹⁷ oder die Nutzung von grünem Wasserstoff (siehe oben).

Die Betrachtungen machen deutlich, dass es die ideale Lösung für die Wärmegewinnung nicht gibt – jede Quelle hat ihren Pferdefuß, jede Art der Heizung ist mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Wie sollen daher Kommunen zu einer Priorisierung ihrer Wärmeversorgung kommen, sei es im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung oder bei Wärmenetzen? Die Bedeutung von Wärmenetzen wird weiter wachsen, wenn die Bundesregierung die Vereinbarung des Koalitionsvertrages umsetzt, dass spätestens ab 2025 jede neu eingebaute Heizung mindestens zu 65 % auf erneuerbaren Energieträgern basieren muss.¹⁸ Zur Umsetzung liegt seit Juli 2022 ein Diskussionspapier des BMWK und des BMWSt vor.¹⁹

Priorisierung von Wärmequellen

Nachfolgend der Versuch einer Priorisierung, wobei die genauen Umstände, die jeweilige Verfügbarkeit der Wärmequellen und die Wirtschaftlichkeit im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung oder von energetischen Quartierskonzepten im Einzelfall geprüft werden müssen. In der Praxis wird dabei normalerweise in Heizzentralen eines Wärmenetzes nicht nur eine Wärmequelle eingesetzt, sondern verschiedene, um Redundanz und Flexibilität zu schaffen.

1. Ideal ist es, wenn gewerbliche Abwärmquellen auf hohem Temperaturniveau vorhanden sind. Dies mag ein Asphaltmischwerk sein, eine Müllverbrennungs- oder eine Biogasanlage, deren Abwärme bisher nicht vollständig genutzt wird. Wie auch immer die Anlage selbst unter ökologischen Gesichtspunkten bewertet werden mag: Wenn die Wärme ohnehin anfällt, ist es sinnvoller, sie zu nutzen anstatt sie wegzukühlen und in geringer Entfernung aus anderer Quelle neu Wärme zu gewinnen. Beachtet werden muss aber, wie lange die Wärmequelle noch gesichert zur Verfügung steht und ob sich dafür die Investitionen lohnen. Speziell bei Biogasanlagen ist dabei zu prüfen, wie das Geschäftsmodell nach dem Auslaufen der EEG-Förderung aussehen kann.
2. Solarthermie und Tiefengeothermie sollten, sofern die Flächen verfügbar bzw.

die Untergründe geeignet sind, als zweites in Erwägung gezogen werden. Sie sind fast komplett klimaneutral und quasi unerschöpflich verfügbar, Tiefengeothermie auch im Winter. Allerdings müssen zunächst hohe Investitionen getätigt werden.

3. Weitere Quellen von Umgebungswärme oder ggf. auch gewerblicher Abwärme auf geringerem Temperaturniveau können dann mit Hilfe von Wärmepumpen genutzt werden. Wirtschaftlich besonders attraktiv ist dies, wenn Strom aus benachbarten Windkraft- oder Photovoltaikanlagen über eine Direktleitung, d. h. ohne Nutzung des öffentlichen Netzes, bezogen werden kann. Hier wird zwar Strom in Anspruch genommen, aber in Wärmenetzen kann in einem gewissen Umfang Wärme gespeichert werden, so dass die Wärmepumpen vor allem dann laufen können, wenn Strom ausreichend oder sogar im Überschuss verfügbar ist. Dies ist ein Vorteil gegenüber dezentralen (hausweisen) Wärmepumpen, bei denen nur das Haus selbst den Speicher darstellt.
4. Sollten alle vorgenannten Alternativen nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, kann ergänzend Biomasse oder Biomethan zum Einsatz kommen, vor allem, wenn regionale Quellen zur Verfügung stehen. Sie haben im Vergleich zu den vorgenannten Alternativen vor allem den Vorteil, dass sie dauerhaft und in

¹¹ Fraunhofer ISE: Wärmepumpen in Bestandsgebäuden, Freiburg, 2020

¹² <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-waermepumpen-101.html>, abgerufen am 02.03.23

¹³ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_82-2022_hauswaermepumpen_mit_natuertlichen_kaeltemitteln.pdf, abgerufen am 02.03.23

¹⁴ https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/20221215_anpassung_beg.html, abgerufen am 02.03.23

¹⁵ <https://www.derstandard.de/story/2000115383213/wie-waermepumpen-menschen-krank-machen>, abgerufen am 02.03.23

¹⁶ <https://www.pv-magazine.de/2023/01/18/bundesnetzagentur-netzbetreiber-sollen-strombezug-von-waermepumpen-und-ladestationen-drosseln-koennen/>, abgerufen am 21.02.22

¹⁷ <https://www.swissinfo.ch/ger/wissen-technik/schweiz-trockenheit-koennte-energieknappheit-verschaerfen/47935864>, abgerufen am 02.03.23

¹⁸ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, Seite 90, abgerufen am 02.03.23

¹⁹ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/65-prozent-erneuerbare-energien-beim-einbau-von-neuen-heizungen-ab-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=6#:~:text=Die%20Vor-gabe%20muss%20m%C3%B6glichst%20ab,da-von%20C%20ob%20der%20Einbau%20bzw., abgerufen am 02.03.23

großen Mengen speicherbar und daher energiewirtschaftlich kostbar sind. Andere Wärmequellen sollten also, wo verfügbar, vorrangig genutzt werden. Biomasse oder Biomethan können aber in einem Wärmenetz, das vorrangig z. B. Solarthermie oder aus lokalen Stromquellen versorgte Wärme pumpen nutzt, die Redundanz absichern.

Langfristig können Biomasse oder Biomethan in diesem Sinne auch durch grünen Wasserstoff ergänzt werden. Diese Priorisierung findet sich auch in der Förderpolitik der Bundesregierung

wieder, die schon seit Anfang 2023 die Anreize für Biomasseheizungen im BEG eingeschränkt hat.²⁰

Fazit

Abschließend soll noch darauf verwiesen werden, dass es grundsätzlich sinnvoller ist, Wärme gar nicht zu benötigen als sie – wie auch immer – zu erzeugen.

Wenn dies durch verstärkte Sanierungsmaßnahmen erreicht werden soll, hat jedoch auch diese Aussage ihre Grenzen. Mit der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ist stets ein Bedarf an „grauer Energie“ für die Herstel-

lung von Dämmstoffen u. ä. verbunden. Dieser Bedarf an grauer Energie muss den Einsparungen an „roter Energie“ für die Beheizung gegenübergestellt werden. Die Abwägung muss in jedem Einzelfall erfolgen. Ist eine komplett regenerative Versorgung möglich, etwa über ein aus erneuerbaren Energien oder Abwärme gespeistes Wärmenetz, kann es durchaus sinnvoll sein, bei Sanierungen Abstriche zu machen. Einfachverglaste Fenster auszutauschen, dürfte dennoch auf jeden Fall sinnvoll sein, aber ein im Betrieb klimaneutrales Gebäude muss nicht unbedingt ein Passivhaus sein. Da die Sanierungsraten der Gebäude in Deutschland den klimapolitischen Zielsetzungen hinterherhinken, kommt einer klimaneutralen Wärmeversorgung und Wärmenetzen eine umso höhere Bedeutung zu.



Abb. 5: Nutzungshierarchie

²⁰ https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/20221215_anpassung_beg.html, abgerufen am 02.03.23

Zwischen Naturschutz und Ansprüchen von Anwohnern – zum Umgang mit Baumwurzeln aus kommunaler Sicht in Schleswig-Holstein – Teil I

Dr. Jan-Philipp Redder¹

Teil 1:

Naturschutzrechtliche Regelungen

Baumwurzeln, die von gemeindlichem Grund auf die Grundstücke von Gemeindebewohnern wachsen, können für enormen Ärger sorgen – und massive Schäden verursachen, für die die Gemeinde unter Umständen haftet. Dürfen Einwohner der Gemeinde also zum Selbstschutz zur Axt greifen – oder kann sich die Gemeinde hiergegen wehren? Der Beitrag gibt einen Überblick über die Rechtslage außerhalb eines Waldgebietes.



I. Einleitung

Allgemein sind Bäume für den Naturhaushalt unerlässlich, können aber auch bei den Einwohnern einer Gemeinde für großen Ärger sorgen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Wurzeln von Bäu-

men, die auf gemeindlichem Grund stehen, grenzüberschreitend auf die Grundstücke der Einwohner wachsen. Hieraus resultiert ein Spannungsfeld zwischen

dem Interesse der Anwohner, ihr Grundstück frei von Baumwurzeln zu halten, und dem Interesse der Gemeinde, ihre Bäume zu schützen. Die potentiellen Auswirkungen sind nicht zu unterschätzen: So können Baumwurzeln in Wasserrohre eindringen, diese blockieren und hierdurch enorme Rückstauschäden auf dem Grundstück des Anwohners verursachen. Wurzeln können in Mauerwerke eindringen und ggf. die Standfestigkeit baulicher Anlagen beeinträchtigen. Daher erwägen Anwohner mitunter, das Problem selbst in die Hand zu nehmen und die Wurzeln abzutrennen. Soweit hierdurch allerdings der Baum in seinem Bestand bedroht ist, können den zivilrechtlichen Möglichkeiten der Anwohner naturschutzrechtliche Vorgaben entgegenstehen. Ob ein Wurzeleingriff für den Baum gefährlich ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist ggf. fachgutachterlich aufzuklären.

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt bei Brock Müller Ziegenbein in Kiel. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag ausschließlich das generische Maskulinum verwendet.

II. Baumschutzrecht in Schleswig-Holstein

Wenn erwogen wird, Eingriffe in das Wurzelwerk eines Baumes vorzunehmen, die zu einer Gefahr für den Bestand des Baumes führen, sollte in einem ersten Schritt ermittelt werden, welche naturschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz der Bäume bestehen.

1. Kommunale Baumschutzsatzungen

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GO können die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Hierauf gestützt haben viele Kommunen Baumschutzsatzungen erlassen, um das natürliche Stadtbild und die Stadtökologie zu verbessern. Im Allgemeinen werden Bäume „im Innenbereich einer Gemeinde in ihrer Gesamtheit als hochwertig und wichtig für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eingestuft“.² Im Wesentlichen sehen diese Baumschutzsatzungen Verbotstatbestände zum Schutz von bestimmten Bäumen vor, ermöglichen aber Ausnahmen im Einzelfall. Die beschränkten Einwirkungsmöglichkeiten der Anwohner auf den gemeindlichen Baumbestand sind eine verfassungsrechtlich regelmäßig zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG.³ Die Regelungen variieren je nach Gemeinde. Soweit Ersatzpflanzanordnungen vorgesehen sind, haben diese in der Rechtspraxis bereits erhebliche Probleme mit Blick auf ihre hinreichende Bestimmtheit aufgeworfen.⁴

Allgemein gilt folgendes:

a) Fälle nicht beabsichtigter Härte

Soweit in der Baumschutzsatzung vorgesehen ist, dass die Gemeinde auf Antrag eine Ausnahme in „Fällen nicht beabsichtigter Härte“ zulassen kann, wird hiermit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen: Der Eigentümer eines betroffenen Grundstücks kann unzumutbare Beeinträchtigungen seines Grundstücks abwehren (Art. 14 GG), wird aber regelmäßig verpflichtet sein, natürliche Einwirkungen durch Bäume – auch Beeinträchtigungen durch Wurzeln⁵ – hinzunehmen. Unter den Ausnahmetatbestand fallen regelmäßig nur atypische Fallkonstellationen.⁶ Hinzunehmen sind „alle Folgen, die die Regelung (...) in einer unbestimmten Anzahl von Fällen typischerweise und gleichermaßen haben kann oder haben soll“.⁷ Hierzu hat das VG Bayreuth ausgeführt:

„Eine unbeabsichtigte Härte liegt danach allenfalls dann vor, wenn die Beeinträchtigungen ein Ausmaß erreichen, mit dem bei einem innerörtlichen Baumbestand nicht zu rechnen ist und dadurch die jeweilige Grundstücksnut-

zung unzumutbar eingeschränkt wird (...). Die Beeinträchtigungen müssen jedenfalls deutlich über das Maß bloßer Belästigungen hinausgehen. Beachtlich sind weiter nur solche Beeinträchtigungen, deren potentiell die Wesentlichkeitsschwelle überschreitenden Folgewirkungen nicht mit Schutzmaßnahmen begegnet werden kann; dabei können dem Betroffenen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aber keine unverhältnismäßig hohen finanziellen Opfer abverlangt werden (...).“⁸

Ob eine nicht beabsichtigte Härte besteht, ist bodenbezogen und nicht personenbezogen zu ermitteln – persönliche, finanzielle, familiäre oder gesundheitliche Umstände sind hierbei nicht bedeutsam.⁹

b) Gefahrensituationen

Ferner finden sich Ausnahmetatbestände für den Fall, dass von den Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Eine derartige Gefahr liegt vor, wenn „der Eintritt eines Schadens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“.¹⁰ Hierfür ist es regelmäßig ausreichend, wenn der betroffene Eigentümer „einen Tatbestand darlegt, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den künftigen Eintritt eines Schadens hinweist“, wobei der Eigentümer „nur solche Tatsachen aufzuzeigen hat, die in seine Sphäre bzw. seinen Erkenntnisbereich fallen.“¹¹ Allgemein sind nach der Rechtsprechung die Anforderungen an die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als gering anzusehen.¹² Dies betrifft aber maßgeblich die Fälle, in denen es um die Standfestigkeit des Baumes geht – strengere Anforderungen an die Darlegung einer Gefahr würden zu einem unververtretbaren Risiko für den Eigentümer führen.¹³ Das Wachstum von Baumwurzeln betrifft aber nicht die Standfestigkeit des Baumes, sondern begründet andere Risiken. Der pauschale Verweis auf das potentielle Wurzelwachstum ist danach unzureichend. Der Eigentümer muss auf konkrete Anhaltspunkte für eine potentielle Gefahr verweisen. Bereits eingetretenen Schäden kann eine Indizwirkung für die Ermittlung der Gefahrenlage zukommen.¹⁴ Allerdings hat etwa das VG Gelsenkirchen das Vorliegen einer Gefahr für den Fall bezweifelt, dass Wurzeln zu einer Anhebung von Pflastersteinen geführt haben.¹⁵ Allgemeine Risiken unterhalb der Gefahrenschwelle sind unzureichend.¹⁶

Unter welchen Voraussetzungen Sachen einen „bedeutenden Wert“ haben, ist noch nicht hinreichend geklärt. Der bedeutende Wert bezieht sich zunächst auf den aktuellen Wert, nicht den Wert zum

Zeitpunkt der Anschaffung der Sache. Dabei ist der Wert objektiv zu ermitteln – hierzu ist ggf. ein Sachverständigengutachten einzuholen. Ein klarer finanzieller Grenzwert besteht jedenfalls nicht.

Auch wenn eine Sache von bedeutendem Wert betroffen ist, muss dieser auch ein bedeutender Schaden drohen. Diese Voraussetzung ergibt sich regelmäßig nicht aus dem Wortlaut der Baumschutzsatzung, folgt aber aus folgender teleologischer Erwägung: Sinn und Zweck der Baumschutzsatzungen ist es, den gemeindlichen Baumbestand nach Möglichkeit zu wahren, um das natürliche Stadtbild und die Stadtökologie zu verbessern. Lediglich ausnahmsweise sollen die gemeindlichen Bäume entfernt werden. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis würde umgekehrt, wenn bereits drohende kleinere Schäden den Ausnahmetatbestand verwirklichen könnten.¹⁷ Unter Zugrundelegung des Wortlauts wäre der Ausnahmetatbestand etwa bereits dann verwirklicht, wenn einer Garage im Wert von 15.000 € ein Schaden i.H.v. 150 € droht. Dies entspricht regelmäßig nicht der gemeindlichen Intention.

Die alternative Beseitigung der Gefahr mit zumutbarem Aufwand erfordert eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den widerstreitenden privaten und öffentlichen Interessen: „In diese Abwägung sind auf der einen Seite insbesondere die Art der Gefahr und die mit einer Gefahrenbeseitigung verbundenen Belastungen des Eigentümers und auf der anderen

² Vgl. VG Frankfurt (Oder), Ur. v. 28.06.2022 – 5 K 1122/19 –, juris Rn. 49.

³ Vgl. VG München, Ur. v. 28.02.2023 – M 19 K 22.4395 –, juris Rn. 18.

⁴ Vgl. hierzu etwa VG München, Ur. v. 28.02.2023 – M 19 K 22.4395 –, juris Rn. 18 ff.

⁵ Vgl. VG Frankfurt (Oder), Ur. v. 28.06.2022 – 5 K 1122/19 –, juris Rn. 47.

⁶ VG Bayreuth, Ur. v. 24.11.2022 – B 9 K 21.213 –, juris Rn. 24.

⁷ VGH München, Ur. v. 25.04.2012 – 14 B 10.1750 –, juris Rn. 49.

⁸ VG Bayreuth, Ur. v. 24.11.2022 – B 9 K 21.213 –, juris Rn. 24.

⁹ VGH München, Ur. v. 25.04.2012 – 14 B 10.1750 –, juris Rn. 50.

¹⁰ VG Bayreuth, Ur. v. 24.11.2022 – B 9 K 21.213 –, juris Rn. 31.

¹¹ OVG Münster, Ur. v. 08.10.1993 – 7 A 2021/92 –, juris Rn. 109.

¹² VG Bayreuth, Ur. v. 24.11.2022 – B 9 K 21.213 –, juris Rn. 31.

¹³ VG Düsseldorf, Ur. v. 29.12.2021 – 9 K 6522/20 –, juris Rn. 21.

¹⁴ VG Cottbus, Ur. v. 17.04.2018 – VG 3 K 1315/16 –, openjur Rn. 30.

¹⁵ VG Gelsenkirchen, Ur. v. 09.10.2020 – 6 K 6066/18 –, openjur Rn. 41.

¹⁶ VG Weimar, Ur. v. 03.05.2022 – 7 K 1050/20 We –, juris Rn. 48.

¹⁷ Vgl. Cottbus, Ur. v. 17.04.2018 – VG 3 K 1315/16 –, openjur Rn. 32.

Seite die für den Erhalt des Baumes an seinem konkreten Standort sprechenden Belange einzustellen.“¹⁸ Der zumutbare Aufwand wird primär vom finanziellen Aufwand abhängig sein. Dabei sind denkbare Alternativen wie ein Wurzelschutzvlies oder der Einbau einer Ummantelung zu erwägen.¹⁹ So erscheint es grundsätzlich zumutbar, durch eine Rohrsanierung oder der Verlegung eines neuen Rohres die von Wurzeln ausgehenden Gefahren im Bereich einer Wasserleitung abzuwehren. Dies hat das VG Gelsenkirchen auch für den Fall bejaht, dass für eine Rohrsanierung 6.000 € veranschlagt werden, da die beschädigten Rohre ohnehin saniert werden mussten und es sich nicht um wiederkehrende Aufwendungen handelte²⁰ – bei diesen Voraussetzungen hielt das VG Minden sogar Kosten i.H.v. 9.720 € bis 11.740 € für zumutbar.²¹ Dies kann im Einzelfall anders zu beurteilen sein. Dabei sind auch die finanziellen Möglichkeiten des betroffenen Eigentümers bedeutsam. Der pauschale Einwand des Eigentümers, es bestünden keine hinreichenden finanziellen Möglichkeiten, ist allerdings unzureichend. Hierfür bedarf es hinreichend substantiiertes Darlegungen des Eigentümers.

2. Formell-gesetzliche Baumschutzregelungen

a) Verbotstatbestände

aa) Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG / § 18 LNatSchG

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Nr. 1), zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes (Nr. 2), zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (Nr. 3) oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Nr. 4). Der Schutz kann sich nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Zuständig ist hierfür grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde (§ 18 Abs. 1

LNatSchG). Solange und soweit diese keine derartige Erklärung abgibt, kann die Gemeinde die entsprechenden Anordnungen als Satzung oder Einzelanordnung treffen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG). Eine Verpflichtung der Gemeinde besteht allerdings nicht.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befrei-

¹⁸ VG Düsseldorf, Urt. v. 29.12.2021 – 9 K 6522/20 –, juris Rn. 23.

¹⁹ Vgl. VG Weimar, Urt. v. 03.05.2022 – 7 K 1050/20 WE –, juris Rn. 63.

²⁰ Vgl. hierzu VG Gelsenkirchen, Urt. v. 30.11.2012 – 6 K 4641/10 –, juris Rn. 29.

²¹ VG Minden, Urt. v. 20.05.2014 – 1 K 3080/13 –, juris Rn. 22.



Für
das Klima-Konto
der Kommune

Partner
für Klimaschutz

Mehr Klima-Navi. Weniger CO₂

Lösungen für eine bessere CO₂-Bilanz vor Ort.
Gehen Sie mit unserer Online-Plattform Schritt
für Schritt zum Klima-Ziel.

www.klima-navi.de

ung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe einer Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung nach § 18 Abs. 1 oder Abs. 3 LNatSchG zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 57 Abs. 5 LNatSchG).

bb) Allgemeiner Schutz nach § 39 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Hiervon sind in § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG Ausnahmen vorgesehen.

Nach § 39 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei dem Verbot des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 Nr. 13, Abs. 7 BNatSchG).

cc) Biotopschutz für Alleebäume

(1.) Alleen als Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter Biotope führen können, sind verboten; diese Verbote gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 Satz 1, 2 BNatSchG).

Zu den Biotopen zählen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG auch Alleen. Zwar ist der Begriff „Allee“ im Landesnaturschutzgesetz nicht definiert. Gestützt auf § 21 Abs. 7 LNatSchG hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung allerdings die Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) erlassen und den Begriff „Allee“ in § 1 Nr. 8 Biotopverordnung definiert:



Lindenallee Flemhude Foto: Karina Dreyer

Angelegte Pflanzungen, die Straßen oder Wege beidseitig als Baumreihe begleiten. Eine Allee ist auch dann geschützt, wenn die in ihr verlaufende Straße oder der in ihr verlaufende Weg keine Verkehrsfunktion mehr erfüllt oder zurückgebaut worden ist. Die Alleebäume sind üblicherweise gleichartig oder habituell ähnlich, in gleichmäßigen Abständen, regelmäßig oder rhythmisch angeordnet. Als Allee gelten auch lückige, durch Nachpflanzung ergänzte oder mehrreihig parallel angelegte Baumreihen, sofern die charakteristischen Merkmale einer Allee nach den Sätzen 1 bis 3 erkennbar sind. Mindestlänge: 50 Meter; mindestens zehn Bäume auf jeder Seite.

Die Tatbestandsvorgaben des § 30 Abs. 1 BNatSchG sind dabei weitreichend. Bei einer Zerstörung wird die Substanz eines Gebietes vollständig oder teilweise vernichtet, sodass das Biotop hierdurch verloren geht.²² Eine Beeinträchtigung ist jede nachteilige Veränderung unterhalb der Zerstörungsschwelle, wobei Art, Umfang und Schwere der Beeinträchtigung von einer gewissen Erheblichkeit sein müssen.²³ Ausreichend für eine erhebliche Beeinträchtigung ist eine „Verschlechterung des vorhandenen Zustandes, die nach Art, Umfang oder Schwere nicht nur als unbedeutend zu bewerten ist oder zwar die Schwelle der Erheblichkeit nicht erreicht, aber dauerhaft wirkt und in absehbaren Zeiträumen nicht ‚von selbst heilt‘“.²⁴ Auch Handlungen, die nur mittelbar zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung führen können, sind untersagt.²⁵ Ausreichend ist, dass die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Biotops mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten kann; irrelevant ist, ob der Zustand tatsächlich eintritt.²⁶

Bei Alleen wird der Verbotstatbestand insbesondere bei der Fällung eines Alleebaumes und Eingriffen in den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der Alleebäume, die ihr Absterben bewirken können, bejaht.²⁷

(2.) Keine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Allerdings hat der Landesgesetzgeber in § 21 Abs. 3 LNatSchG geregelt, dass eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen werden kann für stehende Binnengewässer i.S.d. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, die Kleingewässer sind, und für Knicks. Eine Ausnahme für Biotopbeeinträchtigungen ist nicht vorgesehen.

dd) Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Na-

²² BeckOK UmweltR/Albrecht, 66. Ed. 01.07.2020, BNatSchG § 30 Rn. 23.

²³ BeckOK UmweltR/Albrecht, 66. Ed. 01.07.2020, BNatSchG § 30 Rn. 24 f.

²⁴ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 100. EL Januar 2023, BNatSchG § 30 Rn. 20.

²⁵ OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.12.2015 – 4 ME 270/15 –, juris Rn. 10.

²⁶ BeckOK UmweltR/Albrecht, 66. Ed. 01.07.2020, BNatSchG § 30 Rn. 22.

²⁷ LLUR, Einföhrungserlass zum Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 24.06.2016, 10.01.2017, S. 24.

tur und Landschaft zu unterlassen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 I BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Allgemein sind hiervon nur erhebliche Beeinträchtigungen umfasst.²⁸ Hierzu gehört nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG die Umwandlung von Wald und die Beseitigung oder wesentliche Beeinträchtigung von Parkanlagen, ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, von Alleen und Ufervegetationen.²⁹ Dies kann auch durch Einwirkungen auf die Wurzeln eines Baumes verursacht werden, wenn der Baum hierdurch in seinem Bestand gefährdet wird.³⁰ Maßgeblich ist in diesen Fällen das ausdifferenzierte Regelungsregime des § 15 BNatSchG.

b) Befreiung nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1), oder die Durchfüh-

rung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Dies gilt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch für § 39 BNatSchG.

Mit der Befreiungsmöglichkeit in Fällen unzumutbarer Härte soll der Eigentums-garantie aus Art. 14 GG Rechnung getragen werden.³¹ Eine unzumutbare Belastung meint eine vom Normgeber nicht beabsichtigte Härte.³² Eine solche Härte liegt vor, „wenn ein Verbot auf einen für die Norm atypischen Sachverhalt Anwendung findet und die sich hieraus ergebenden Rechtswirkungen gegenüber dem Normalfall nicht gerechtfertigt, unbillig oder unangemessen erscheinen“.³³ Dies kann etwa der Fall sein, „wenn ein geschützter Baum Schäden an einem Gebäude hervorzurufen droht, die nicht anders als durch seine Beseitigung abgewendet werden können“.³⁴

Soweit der Normgeber die Beeinträchtigungen für den Eigentümer ersichtlich gesehen hat und diese für andere Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der Norm gleichermaßen wirken, hat der Eigentümer dies grundsätzlich hinzunehmen.³⁵

Bei Zufahrtsbeeinträchtigungen ist die Rechtsprechung zurückhaltend. So hat das VG München berücksichtigt, dass eine Zufahrt „in den betroffenen kleinflächigen Abschnitten nach einer – wurzelschonenden – Bodenbearbeitung ohne größeren Aufwand neu gepflastert und somit in einen wunschgemäßen Zustand

versetzt werden“ kann.³⁶ Bei Aufwölbungen einer Garagenzufahrt hat das VG Hamburg auch darauf abgestellt, dass die Nutzung der Zufahrt weiterhin möglich war, auch wenn sie „nicht von jeder Art von Fahrzeug sowie gegebenenfalls unter gesteigerter Sorgfaltswaltung genutzt werden kann“.³⁷

Auch wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt, können die naturschutzrechtlichen Belange einer Befreiung gleichwohl entgegenstehen.³⁸

Hinweis: Der Beitrag wird in der kommenden Ausgabe 07-08/23 fortgeführt.

²⁸ Vgl. etwa VG Augsburg, Urt. v. 17.10.2022 – Au 9 K 21.1549 –, juris Rn. 37.

²⁹ Vgl. auch VG Düsseldorf, Urt. v. 02.11.2020 – 25 K 3993/19 –, juris Rn. 97.

³⁰ Vgl. hierzu VG Düsseldorf, Urt. v. 02.11.2020 – 25 K 3993/19 –, juris Rn. 111 ff.

³¹ Vgl. BeckOK UmweltR/Teßmer, 66. Ed. 01.01.2022, BNatSchG § 67 Rn. 10.

³² Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 100. EL Januar 2023, BNatSchG § 67 Rn. 14.

³³ OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/11 –, juris Rn. 78.

³⁴ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 100. EL Januar 2023, BNatSchG § 67 Rn. 15.

³⁵ BeckOK UmweltR/Teßmer, 66. Ed. 01.01.2022, BNatSchG § 67 Rn. 11.

³⁶ VG München, Urt. v. 24.09.2019 – M 19 K 19.1124 –, Rn. 21.

³⁷ VG Hamburg, Urt. v. 27.02.2012 – 7 K 685/10 –, juris Rn. 66.

³⁸ Vgl. hierzu BeckOK UmweltR/Teßmer, 66. Ed. 01.01.2022, BNatSchG § 67 Rn. 13.

Norddeutsche Wohnungswirtschaft plant Aufbau einer Energiegenossenschaft zur gemeinwohlorientierten Erzeugung grüner Energie und sucht Flächen

Von Andreas Breitner, Direktor des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. (VNW)

Klimaschutz und Soziales muss zusammengehen, wenn es gut werden soll

Das Klimaschutzgesetz fordert bis spätestens 2045 die nahezu vollständige Dekarbonisierung des Gebäudebestandes. In den zurückliegenden drei Dekaden wurden zig-Milliarden dafür investiert. Im Ergebnis sind die CO₂-Emissionen um gut 40% gesunken. Nun müssen die Emissionen in weniger als einer Dekade um weitere gut 40% runter.



Der Gesetzgeber flankiert den Weg dorthin mit Effizienzvorgaben für die Gebäudemodernisierung wie den Neubau. Die Umsetzung der über die Jahre stetig verschärften Vorgaben ist komplex und teuer. Erzielbare Energieeinsparungen reichen nicht zur Refinanzierung der anfallenden Kosten. Und was noch nicht dekarbonisiert ist, wird zudem mit einem CO₂-Preis belegt, der politisch vorbestimmt weiter steigt. Das alles trägt dazu bei, dass Wohnen teurer wird.

Die norddeutsche Wohnungswirtschaft sorgt sich deshalb auch um die bezahlbare Energieversorgung der Zukunft. Hier wird es zukünftig viel um Strom gehen. Die Frage ist, wie dieser grün und zu einem dauerhaft bezahlbaren Preis in die Wohnungen kommen kann.

Hier braucht es Lösungen

Für die bestandhaltende Wohnungswirtschaft in Norddeutschland (genossenschaftliche, kommunale, kirchliche Vermieter) ist klar: Wenn Gesellschaft und Politik echten Klimaschutz wollen, aber

trotz immer dickerer Dämmung und immer mehr Haustechnik auch in Zukunft sehr relevante (dann erneuerbare) Energiemengen gebraucht werden und der Strombedarf in Deutschland von heute rd. 500 auf mindestens 750 TWh jährlich bis 2030 steigen wird, dann kann wohnungswirtschaftliche Eigenverantwortung auch in Punkto Energieerzeugung und Eigenversorgung in großem Maßstab ein wichtiger Teil der Lösung sein.

Deshalb plant die norddeutsche Wohnungswirtschaft den schrittweisen Aufbau einer dezentralen Energieerzeugung, die demselben Grundsatz folgt, wie der von ihr betriebene Wohnungsbau. Auf Dachflächen, aber insbesondere auf gepachteten Freiflächen (PV/Wind) soll grüne Energie selbst produziert werden und zum Selbstkostenpreis für die Versorgung der Wohnungsbestände und damit der in der Region lebenden Menschen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gehende Gewinne müssen in diesem Modell nicht erwirtschaftet werden. Was nicht erwirtschaftet werden muss, muss auch niemand bezahlen. So sichert die Wohnungswirtschaft seit über 100 Jahren bezahlbaren Wohnraum für viele. So will sie künftig einen Beitrag auch zur Sicherung einer grünen, dauerhaft bezahlbaren Energieversorgung der Wohnungen leisten. Und damit die Wärmewende sozial gestalten und weiter voranbringen.

Energiegenossenschaft zum Zweck der Eigenversorgung

Konkret soll das mit einer Energiegenos-

senschaft zum Zweck der Eigenversorgung umgesetzt werden, die ausschließlich dem Kostendeckungsprinzip verpflichtet ist. Dazu haben wir ein Konzept und das nötige energiewirtschaftliche Know-how in einer Vereinbarung zusammengebunden, die das Fundament der Energiegenossenschaft bildet. Wir wollen mit unserem Modell dafür sorgen, dass die Wertschöpfung aus dem weiteren Aufbau von Windkraftanlagen und Freiflächen-PV auch in Form niedriger Energiepreise in der Region verbleibt.

Das Konzept in knappen Worten

Erzeugungsanlagen produzieren grüne Energie zu ihren tatsächlichen Gesteuerungskosten. Diese Energie wird allein zur Versorgung regionaler Wohnungsbestände genutzt. Im Ergebnis steht eine langfristig bezahlbare und vollständig CO₂-freie Energieversorgung, die den Menschen in Norddeutschland zugutekommt. Die Resilienz gegenüber Marktverwerfungen mit hoher Volatilität, wie sie seit 2021 zu beobachten sind, steigt deutlich. Die Menschen in den Wohnungen sind vor hohen Preisen und Preissprüngen geschützt. Und gleichzeitig wird dem Klimaschutz effektiv Rechnung getragen.

Aus der Theorie in die Praxis – Flächensuche

Um das Modell umzusetzen, braucht es Flächen, die für PV- bzw. Windanlagen geeignet sind. Hier ist der Wettbewerb groß und die Wohnungswirtschaft als Akteur bisher kaum bekannt. Projektent-

wickler und große Energieversorger bestimmen das Geschehen. Deren primäres Ziel ist es, Marktchancen zu realisieren. Davon profitieren wenige. Die Wohnungswirtschaft möchte mit der Energiegenossenschaft eine Alternative aufbauen. Regional erzeugte Erneuerbare Energie soll regional verbraucht werden und bezahlbar bleiben. Davon würden viele profitieren. Dazu bittet die Wohnungswirtschaft um Unterstützung der Gemeinden bei der Flächensuche.

Ansprechpartner | Kontakt

Ansprechpartner ist der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen (VNW). Der 1900 in Kiel gegründete VNW vertritt in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern gut 400 Wohnungsgenossenschaften und Wohnungsgesellschaften. In den von ihnen bewirtschafteten 750.000 Wohnungen leben rund 1,5 Millionen Menschen. Die durchschnittliche Nettokaltmiete pro Quadratmeter liegt bei den VNW-Unternehmen bei 6,30 Euro. Der VNW ist der Verband der Vermieter mit Werten.

Christoph Kostka
Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen e.V.
Gerhardstraße 27a
24105 Kiel
Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Email: kostka@vnw.de
Telefon: 0170 – 455 68 54

Rechtsprechungsberichte

1. EuGH: UVP-Pflicht darf bei Städtebauprojekt nicht allein von dessen Größe abhängen

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 25.05.2023 (Az.: C-575/21) festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem Städtebauprojekt (hier: „Heumarkt Neu“ in Wien) nicht ausschließlich von dessen Größe abhängen darf. Zu berücksichtigen sind auch Gesichtspunkte wie der Standort. Außerdem seien zu hohe Schwellenwerte, die alle oder nahezu alle Projekte einer bestimmten Art von vornherein der UVP-Pflicht entziehen, unionsrechtswidrig.

Im vorliegenden Fall beantragte ein Hotelbetrieb eine baubehördliche Bewilligung für das Projekt „Heumarkt Neu“ in Wien.

Dieses Vorhaben liegt in der Kernzone der UNESCO-Welterbestätte „Historisches Zentrum Wien“. Auf dem Areal soll ein bestehendes Hotel abgerissen, mehrere neue Gebäude für Hotel-, Gewerbe-, Konferenz-, Veranstaltungs-, Wohn- oder Bürozwwecke neu errichtet werden. Zudem sind eine unterirdische Eishalle, eine unterirdische Sporthalle mit einem Schwimmbad und eine Tiefgarage geplant. Die Flächeninanspruchnahme des Projekts beträgt circa 1,55 Hektar und die Bruttogeschossfläche umfasst rund 89.000 Quadratmeter. Da ein Bescheid nicht erging, brachte der Hotelbetrieb beim VG Wien eine Säumnisbeschwerde ein.

Das Unternehmen machte geltend, dass für das Projekt unter Beachtung der im österreichischen Recht festgelegten Schwellenwerte und Kriterien keine Um-

weltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich sei. Nach österreichischem Recht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für „Städtebauprojekte“ nur dann durchzuführen, wenn das Projekt eine Fläche von mindestens 15 Hektar beansprucht und die Bruttogeschossfläche mehr als 150.000 Quadratmeter beträgt. Das VG Wien hatte Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung mit der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und rief deshalb den EuGH an.

Laut EuGH verstößt eine Regelung gegen die UVP-Richtlinie, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte „Städtebauvorhaben“ von der Überschreitung der Schwellenwerte im Ausmaß einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 Hektar und einer Bruttogeschossflä-

che von mehr als 150.000 Quadratmeter abhängig macht. Denn lege ein Mitgliedstaat für die UVP Schwellenwerte fest, müsse er Gesichtspunkten wie dem Standort der Projekte Rechnung tragen, etwa durch Festlegung mehrerer Schwellenwerte für verschiedene Größenordnungen von Projekten, die nach Maßgabe der Art und des Standorts der Projekte gölten. Befinde sich das Projekt wie hier im Kerngebiet einer Unesco-Welterbestätte, sei das Standort-Kriterium besonders relevant.

In einem städtischen Umfeld, in dem der Raum begrenzt sei, seien Schwellenwerte im Ausmaß einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 Hektar und einer Bruttogeschossfläche von mehr als 150.000 Quadratmeter so hoch, dass in der Praxis die Mehrheit der Städtebauprojekte von vornherein von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sei. Letztlich müsse das VG Wien beurteilen, ob alle oder nahezu alle betroffenen Projekte dieser Pflicht entzogen sind, was grundsätzlich mit der Richtlinie unvereinbar wäre, so der EuGH.

Dem EuGH zufolge verbietet es die UVP-Richtlinie schließlich auch, vor oder neben einer notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung oder vor Abschluss einer Einzelfalluntersuchung der Umweltauswirkungen, mit der die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung geklärt werden soll, Baubewilligungen für einzelne Baumaßnahmen zu erteilen, die einen Teil umfassenderer Städtebauprojekte bilden.

Anmerkung des DStGB

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von kommunalen Bauleitplänen werden Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung grundsätzlich im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) sieht abweichend vor, dass im Falle einer Unterschreitung einer Flächengröße von 2 Hektar in einem beschleunigten Verfahren regelmäßig keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind und daher auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann (vgl. auch § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Die EuGH-Entscheidung hat klargestellt, dass es bei der Frage, ob und inwieweit bei städtebaulichen Planungen und Projekten auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann, durchaus einen Auslegungsspielraum gibt. Die Mitgliedsstaaten haben grundsätzlich die Möglichkeit, die Durchführung einer UVP von der Unter- oder Überschreitung bestimmter Schwellenwerte abhängig zu machen. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass neben dem Schwellenwert auch der

Projektstandort berücksichtigt wird und die Schwellenwerthöhe nicht dazu führt, dass nahezu alle (Städtebau-) Projekte von vornherein einer UVP entzogen würden. Die vorstehende EuGH-Entscheidung lässt auch die in Deutschland geführte Diskussion um die EU-Konformität des § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB bei weniger als 1 Hektar) in einem anderen Licht erscheinen.

2. BVerwG: Kommunale Verpackungssteuer rechtmäßig

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24.05.2023 (Az.: BVerwG 9 CN 1.22) entschieden, dass die Verpackungssteuer der Stadt Tübingen im Wesentlichen rechtmäßig ist. Danach können Städte und Gemeinden grundsätzlich eine Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen erheben, um hierdurch u.a. einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen. Die Entscheidung stärkt auch das gemeindliche Steuerfindungsrecht.

Die Betreiberin einer McDonald's Filiale in Tübingen hatte – unterstützt vom Konzern – gegen die kommunale Verpackungssteuersatzung geklagt. Seit Anfang 2022 werden in Tübingen je 50 Cent für Einweggeschirr und Einwegverpackungen sowie 20 Cent für Einwegbesteck fällig, höchstens aber 1,50 Euro pro „Einzelmahlzeit“. Neben mehr Geld für den städtischen Haushalt will die Stadt mit der Steuer für weniger Müll im öffentlichen Raum sowie für mehr Anreize zur Verwendung von Mehrwegsystemen sorgen. Zahlen müssen die Verkäufer der Speisen und Getränke – nach Angaben der Stadt rund 440 Betriebe in Tübingen. Wegen des laufenden Rechtsstreits wurden bisher aber noch keine Steuern eingezogen.

Der erstinstanzliche Normenkontrollantrag gegen die Satzung hatte vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Erfolg. Der VGH erklärte die Satzung insgesamt für unwirksam und begründete dies mit der fehlenden Örtlichkeit der Steuer, ihrer Unvereinbarkeit mit dem Bundesabfallrecht sowie der mangelnden Vollzugstauglichkeit der Obergrenze der Besteuerung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die kommunale Steuer nun für überwiegend rechtmäßig erklärt. Nach Ansicht des Gerichts handele es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG, für deren Einführung die Stadt Tübingen zuständig war. Bei den zum unmittelbaren Verzehr, sei es an Ort und Stelle oder als „take-away“, verkauften Speisen und Getränken ist der Steuertatbestand so begrenzt, dass ihr Konsum –

und damit der Verbrauch der zugehörigen Verpackungen – bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfindet. Damit ist der örtliche Charakter der Steuer hinreichend gewahrt.

Die kommunale Verpackungssteuer steht als Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Sie bezweckt die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet und verfolgt damit auf lokaler Ebene kein gegenläufiges, sondern dasselbe Ziel wie der Unions- und der Bundesgesetzgeber.

Die Abfallvermeidung steht in der Abfallhierarchie an oberster Stelle. Erst danach folgen Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung des Abfalls. Kommunale Steuern, die Einwegverpackungen versteuern, werden durch die verschiedenen unions- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Abfallrecht nicht ausgeschlossen. Soweit das Bundesverfassungsgericht vor 25 Jahren seine gegenteilige Ansicht zur damaligen Kasseler Verpackungssteuer auf ein abfallrechtliches „Kooperationsprinzip“ gestützt hat, lässt sich ein solches dem heutigen Abfallrecht nur noch in – hier nicht maßgeblichen – Ansätzen entnehmen.

Zwar erweisen sich die zu unbestimmte Obergrenze der Besteuerung von 1,50 Euro pro „Einzelmahlzeit“ (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und das der Stadtverwaltung ohne zeitliche Begrenzung gewährte Betretungsrecht im Rahmen der Steueraufsicht (§ 8 der Satzung) als rechtswidrig. Diese punktuellen Verstöße lassen jedoch die Rechtmäßigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Anmerkung des DStGB

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Städte und Gemeinden grundsätzlich eine Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen erheben können, um unnötigen Abfall zu vermeiden und u.a. einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen. Die Entscheidung ist auch vor dem Hintergrund des gemeindlichen Steuerfindungsrechts als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung zu begrüßen.

Nach Angaben der Stadt Tübingen habe die Verpackungssteuer dazu geführt, dass das Müllaufkommen abgenommen habe. Ein „Allheilmittel“ ist eine solche Verpackungssteuer gleichwohl nicht, sie kann immer nur ein ergänzendes lokales Instrument zu einem Abfallvermeidungskonzept sein. Jede Gemeinde muss dabei auch abwägen, ob die Erhebung einer solchen Steuer wirklich den zusätzlichen Verwaltungsaufwand rechtfertigt und ob das Ziel der Abfallvermeidung nicht anderweitig besser erreicht werden kann. Auch gilt es zu bedenken, dass einzelne kommunale Sonderwege zu einem Flickenteppich führen und die Verbräuche

rinnen und Verbraucher verwirren könnten, wodurch die Akzeptanz vor Ort sinken könnte.

Insofern erscheint in Bezug auf die Abfallvermeidung ein bundesweit einheitlicher Ansatz sinnvoller. Dazu gilt es zunächst, die praktischen Auswirkungen des novellierten Verpackungsgesetzes des Bundes abzuwarten. Seit Januar 2023 sind Letztverreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkbechern verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Zwar zeigen erste Kontrollen, dass die Vorgaben der sog. Mehrwegangebotspflicht nicht flächendeckend eingehalten werden. Aus diesem Grund ist zunächst die Einhaltung der Vorgaben zu kontrollieren, sodass die Verbraucherinnen und Verbraucher eigenständig auf Mehrwegangebote zurückgreifen. Zudem werden in den kommenden Jahren die Regelungen des Einwegkunststoffgesetzes in Kraft treten, wonach die Hersteller von Einwegkunststoffverpackungen gezielt an den Kosten der kommunalen Stadtreinigung beteiligt werden. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten der Hersteller werden voraussichtlich mittelbar an die Verbraucherinnen und Verbraucher umverteilt, sodass eine zusätzliche Verpackungssteuer zu einer Doppelbelastung führen würde.

3. BVerwG:

Keine Ergänzung von Anträgen auf Liniengenehmigung nach Fristablauf

Wird ein Antrag auf Genehmigung des eigenwirtschaftlichen Betriebs eines Buslinienbündels fristgerecht gestellt, ohne alle Anforderungen der Vorabbeurkundung des Aufgabenträgers zu erfüllen, kommt seine nachträgliche Ergänzung grundsätzlich nicht in Betracht, wenn ein anderer fristgerechter, eigenwirtschaftlicher Antrag sämtliche Anforderungen erfüllt und auch sonst genehmigungsfähig ist. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 1. Juni 2023 entschieden (Az.: BVerwG 8 C 3.22).

Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung für den Betrieb eines Buslinienbündels nach dem Personenbeförderungsgesetz. Der beklagte Kreis als Aufgabenträger hatte in einer Vorabbeurkundung zur Abgabe entsprechender Angebote an das ebenfalls beklagte Land als Genehmigungsbehörde aufgefordert und eine verbindliche Zusicherung zu bestimmten Qualitätsstandards verlangt. Die Klägerin und die Beigeladene reichten binnen der gesetzten Frist Anträge ein. Der Antrag der Klägerin enthielt alle geforderten Zusicherungen, jener der Beigeladenen nicht. Letzte-

re reichte die fehlende Zusicherung nach Fristablauf unaufgefordert nach. Die Beklagten berücksichtigten die Ergänzung bei der Prüfung der Anträge. Die Beigeladene erhielt die beantragte Genehmigung, weil ihr ergänzter Antrag die bessere Verkehrsbedienungsangebot. Der Antrag der Klägerin wurde abgelehnt.

Die Klägerin hat gegen beide Entscheidungen nach erfolglosem Widerspruch Klage erhoben. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Ergänzung des Antrags der Beigeladenen habe nach § 12 Abs. 6 S. 2 PBefG berücksichtigt werden dürfen. Die Norm ermögliche die Zulassung verspäteter Anträge und – erst recht – die Ergänzung rechtzeitiger Anträge nach Fristablauf. Rechte der Klägerin würden hierdurch nicht verletzt.

Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin hatte Erfolg. Das beklagte Land durfte die Ergänzung des Genehmigungsantrags der Beigeladenen nicht berücksichtigen. Die Ermächtigung zur Zulassung verspäteter Anträge nach § 12 Abs. 6 S. 2 PBefG ist auf nachträgliche Antragsergänzungen jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG wenigstens ein die Voraussetzungen der Vorabbeurkundung erfüllender und auch ansonsten genehmigungsfähiger eigenwirtschaftlicher Antrag eingeht. Ob in solchen Fällen eine Ergänzung nach § 12 Abs. 5 S. 5 PBefG in Betracht kommt, bedurfte vorliegend keiner Entscheidung. Denn nachträgliche Ergänzungen von Anträgen sind hiernach nur zulässig, wenn sie von der Genehmigungsbehörde im öffentlichen Verkehrsinteresse angeregt worden sind. An einer solchen Anregung fehlte es. Ohne die Ergänzung war der Antrag der Beigeladenen auch nicht nach § 13 Abs. 2a S. 2 und 3 PBefG genehmigungsfähig. Nach dieser Vorschrift kann die Genehmigungsbehörde zwar im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger Abweichungen von den Anforderungen der Vorabbeurkundung zulassen. Dies darf aber nur in Übereinstimmung mit dem Zweck der Ermächtigung geschehen. Er besteht darin, dem Aufgabenträger eine gemeinwirtschaftliche Vergabe zu ersparen, wenn kein fristgerechter und auch sonst genehmigungsfähiger Antrag die Anforderungen der Vorabbeurkundung erfüllt. Das war hier wegen des Antrags der Klägerin nicht der Fall.

Anmerkung des DStGB

Das Urteil schafft Klarheit für die ÖPNV-Aufgabenträger und Genehmigungsbehörden und betont die Notwendigkeit für

die Antragsteller, die Kriterien der Vorabbeurkundung fristgerecht zu berücksichtigen. Weitere Informationen: Pressemitteilung des BVerwG vom 01.06.2023: www.bverwg.de/pm/2023/43

4. OVG Schleswig: Wind-Regionalplan für den Planungsraum II hat Bestand

In seiner Entscheidung vom 6. Juni 2023 hat der 5. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts nach ausführlicher mündlicher Verhandlung und Beratung entschieden, dass der Wind-Regionalplan für den Planungsraum II Bestand hat. Verhandelt wurden zwei gegen die Verordnung des Landes vom 30. Dezember 2020 zum Planungsraum II (Kapitel 5.7, Windenergie an Land) gerichtete Normenkontrollanträge, die im Anschluss an die Beratung als unbegründet abgewiesen wurden.

In der Presseinformation des OVG vom 7. Juni 2023 wird die Entscheidung wie folgt begründet:

„Maßgeblich für die regionale Planung – hier im Planungsraum II mit den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie den kreisfreien Städte Kiel und Neumünster – sind die zuvor im Landesentwicklungsplan verbindlich festgelegten Grundsätze („harte und weiche Tabus“ sowie Abwägungskriterien). Auf dieser rechtlichen Grundlage überprüft das Gericht unter anderem das „gesamträumliche Plankonzept“ der Landesregierung. Dazu stellt es fest, dass das Land als Plangeber die Belange des Klimaschutzes und das Gebot, der Windkraft substantiellen Raum zu verschaffen, ausreichend berücksichtigt habe und keine „Verhinderungsplanung“ betreibe. Insgesamt seien 2,03 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Im Planungsraum II seien mit insgesamt 67 Vorrangflächen auf ca. 4.800 ha Land 1,39 % der Fläche für die Windkraft vorgesehen. Dies trage zu dem aktuell geltenden Ziel, eine Inanspruchnahme von 2 % der Landesfläche zu erreichen, ausreichend bei und stütze auch künftig weiterreichende Ziele.

Konkret im Planungsraum II seien etwa die Abstandsregelungen zu den verschiedenartigen Baugebieten und den dem Natur- und Artenschutz dienenden Bereichen nicht zu großzügig bemessen. Aus sachgerechten Gründen und methodisch fehlerfrei seien auch sog. Kleinstflächen in Alleinlage (auf denen die Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist) aus der Planung ausgeschlossen worden, um großräumige Streuungen einzelner oder weniger Anlagen im Landschaftsraum („Verspargelung“) zu vermeiden.

Mit seinem „Repoweringkonzept“ habe der Plangeber auch die Interessen von

Altanlagenbetreibern ausreichend berücksichtigt, indem er die schon bislang für die Windenergie genutzten Flächen nach Möglichkeit wieder als Vorranggebiete ausweise und für die verbleibenden 56 Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete nochmals spezielle „Vorranggebiete Repowering“ vorsehe. Unbeanstandet geblieben ist auch die Regelung „Eins für Zwei“, wonach für eine neue Windkraftanlage mindestens zwei Altanlagen zurückzubauen sind.

Die Antragstellerin im Verfahren 5 KN 42/21 ist Eigentümerin und Pächterin landwirtschaftlich genutzter Flächen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Diese Flächen sind nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Sie grenzen unmittelbar an Bereiche des EU-Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“, haben

gleichzeitig eine herausragende Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet für Zwergschwäne und liegen in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes. Zudem verläuft hier eine Hauptachse des überregionalen Vorgezugs. Die von der Antragstellerin geübte Kritik an den einzelnen angewandten Kriterien und deren konkreter Umsetzung hat der Senat nicht nachvollzogen. Die Kriterien seien zum Teil bereits verbindlich festgelegt und bewegten sich im Übrigen innerhalb des dem Plangeber einzuräumenden Abwägungsspielraums. Dieser erlaube im Einzelfall auch eine Abwägung zugunsten des Artenschutzes.

Antragstellerin des zweiten Verfahren 5 KN 35/21 ist die Gemeinde Krumbek (Kreis Plön). Sie meint, dass das auf ihrem Gebiet liegende Vorranggebiet mit einer

Größe von etwa 27 ha zu nah an ihren Gemeindeteil Ratjendorf heranreiche und sie damit in ihrer gemeindlichen Planung behindere. Dem hat sich das Gericht nicht angeschlossen. Entscheidend hierfür ist, dass dieser Gemeindeteil mit etwa 25 Wohngebäuden und seiner „bandartigen, einzeiligen Bebauung“ keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit „organischer Siedlungsstruktur“, sondern eine im Außenbereich gelegene Splittersiedlung darstelle, für die ein Abstand von 400 m genüge. Zudem ist für das Gericht nicht erkennbar, dass die Entwicklung gerade im Bereich Ratjendorf absehbar einen Schwerpunkt der gemeindlichen Siedlungstätigkeit darstellt.

Die Revision wurde nicht zugelassen.“

Aus der Rechtsprechung

Urteil des OVG Schleswig vom 22.03.2023 – 5 KN 53/21

Normenkontrolle eines Regionalplans, Abwägungsmangel bei Verkennung einer Tabuzone

Leitsatz

Die Regionalplan I-Teilaufstellung-VO leidet unter einem Abwägungsmangel und ist daher unwirksam.

Orientierungssatz

- 1. Ein Landschaftsschutzgebiet, welches das im Landesentwicklungsplan formulierte Tabukriterium nicht erfüllt, darf im Regionalplan nicht als weiche Tabuzone behandelt werden.**
- 2. Die Existenz eines Landschaftsschutzgebietes setzt eine wirksame Unterschutzstellung nach dem BNatSchG voraus.**
- 3. Ein Regionalplan, der diese Voraussetzungen nicht beachtet, leidet unter einem Abwägungsmangel.**

VwGO § 47

BauGB § 35 Abs. 3 S. 3

ROG § 7 Abs. 2 S. 1

LNatSchG SH § 12a Abs. 2

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO) vom 29. Dezember 2020 (GVOBl. S. 1082). Der Planungsraum I ist einer von

drei Planungsräumen im E. und umfasst die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg (§ 3 LaplaG). (...)

Mit Urteilen vom 20. Januar 2015 – 1 KN 6/13, 7/13, 17/13, 18/13, 25/13, 36/13, 70/13, 72/13, 73/13, 74/13 und 75/13 – erklärte der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts die Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 für die damaligen Planungsräume I und III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung für unwirksam. Durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) – vom 22. Mai 2015 (GVOBl. S. 132) wurde § 18a in das Landesplanungsgesetz (LaplaG) eingefügt. Gemäß § 18a Abs. 1 LaplaG hatte die Landesplanungsbehörde unverzüglich Verfahren zur Neuaufstellung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne einzuleiten, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen für alle Planungsräume aufgestellt werden. Zur Sicherung dieser Planung waren bis zum 5. Juni 2017 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig. Die Frist wurde mehrfach durch Änderungsgesetze verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2020 durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. S. 98).

Mit Runderlass des Ministerpräsidenten

vom 23. Juni 2015 (Amtsbl. S. 772) wurde – jeweils zum Sachthema Windenergie – die sachliche Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und die Teilaufstellung der Regionalpläne eingeleitet.

Der Landrat des Kreises Nordfriesland erließ am 26. März 2018 die Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Wiedingharder- und Gotteskoog“ und „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ (Amtsblatt des Kreises Nordfriesland, Ausgabe 6, S. 2 und 20). Die Verordnungsentwürfe waren zuvor vom 18. April bis 15. Juni 2017 bzw. vom 21. April bis 15. Juni 2017 öffentlich ausgelegt worden. Mit Urteilen vom 14. Mai 2020 – 1 KN 6/18 und 1 KN 5/19 – erklärte der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts die Verordnungen im Normenkontrollverfahren für unwirksam. In der Begründung heißt es u.a., die Verordnungen richteten sich insbesondere gegen Windkraftanlagen und enthielten hierfür ein umfassendes Bauverbot. Insofern fehle bei der Abwägung eine hinreichende Gewichtung der entgegenstehenden privaten Interessen.

In einer Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses des Kreises Nordfriesland am 26. August 2020 berichtete Frau ... vom Fachdienst Umwelt und Klimaschutz über den aktuellen Stand der Neuausweisung der Landschaftsschutzgebiete. Die Kreisverordnungen seien aufgrund formaler Fehler und inhaltlicher Mängel für unwirksam erklärt worden. Deswegen sollten nun die formalen Fehler beseitigt und die Begründungen zu den Einschränkungen, die die Verordnungen vorsähen,

genauer beschrieben werden. Mit Schreiben vom 26. August 2020 informierte der Kreis Nordfriesland die betroffenen Ämter über die geplante Neuauslegung der Verordnungsentwürfe ab dem 16. November 2020. Die beigefügten Karten bestätigten die bisherige Grenzziehung. In einer Haushaltsvorlage für den Umwelt- und Energieausschuss vom 21. September 2020 waren für das Jahr 2021 zusätzlich 15.000 Euro für strategische Umweltprüfungen zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten eingeplant. Tatsächlich kam es in der Folgezeit nicht zu einer Auslegung der Verordnungsentwürfe oder einer entsprechenden Bekanntmachung.

Am 30. Oktober 2020 trat die Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 6. Oktober 2020 (GVBl. 739) in Kraft. Gemäß Absatz 3 G des Teilkapitels sollen zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt werden. Die Flächenauswahl soll nach bestimmten, im Einzelnen aufgezählten harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägungskriterien erfolgen. Eines der weichen Tabukriterien lautet: „Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind, sowie Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“.

Die Landesverordnungen für die Regionalpläne – neben der streitbefangenen auch diejenigen für die Planungsräume II und III – wurden am 30. Dezember 2020 verkündet und traten am 31. Dezember 2020 in Kraft. Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land sind in den Regionalplan-Teilaufstellungen jeweils Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Die Flächenauswahl erfolgte jeweils nach den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien des Landesentwicklungsplans. Auswahl und Begründung der Kriterien dokumentiert ein alle Planungsräume übergreifendes gesamtträumliches Plankonzept. Im Planungsraum I wurde das weiche Tabukriterium „Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind, sowie Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG i.V.m. § 26

BNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“ u.a. auch auf die Landschaftsschutzgebiete „Wiedingharder- und Gotteskoog“ und „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ angewandt.

Die Antragstellerin ist aufgrund eines mit dem Grundeigentümer am 16. September 2016 abgeschlossenen Nutzungsvertrages berechtigt, auf den Flurstücken ... und ... in der Gemarkung ... eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben. Sie ließ von der Genehmigungsbehörde ein Scoping durchführen. Das Genehmigungsverfahren wurde dann nicht weitergeführt, da der Standort außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete liegt.

Die Antragstellerin hat am 22. Dezember 2021 einen Normenkontrollantrag gestellt. Sie trägt vor, es sei abwägungsfehlerhaft gewesen, zwei Landschaftsschutzgebiete trotz der gerichtlich festgestellten Nichtigkeit als weiche Tabukriterien zu behandeln. Mangels öffentlicher Bekanntmachung habe es kein Verfahren zur Wiederausweisung der Landschaftsschutzverordnungen gegeben.

Die Antragstellerin beanstandet weitere Fehler des Regionalplans. Insoweit wird auf die von ihr eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Die Antragstellerin beantragt zu erkennen:

Die Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kap. 5.8 (Windenergie an Land) (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO) vom 29. Dezember 2020 ist unwirksam.

Der Antragsgegner beantragt, den Normenkontrollantrag abzulehnen.

Der Antragsgegner trägt vor, Landschaftsschutzgebiete und „geplante“ Landschaftsschutzgebiete könnten bei der Abwägungsentscheidung des Plangebers grundsätzlich als weiche Tabuflächen berücksichtigt werden. Trotz der Entscheidungen zur Unwirksamkeit der Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ und „Wiedingharder- und Gotteskoog“ hätten die von den Verordnungen umfassten Gebiete weiterhin als weiche Tabuflächen betrachtet werden können. Das Verfahren zur Unterschutzstellung sei eingeleitet gewesen.

Wann die Unterschutzstellung als eingeleitet gelte, ergebe sich nicht unmittelbar aus § 12a Abs. 2 Satz 1 LNatSchG. Der Normtext setze die Einleitung lediglich tatbestandlich voraus, ohne selbst einen formellen Akt zu bestimmen, der das Verfahren einleite. Da der Normtext einerseits die Einleitung des Verfahrens und andererseits eine Bekanntmachung (der Verordnungsentwürfe) fordere, liege es

nahe, dass diese beiden Verfahrenshandlungen nicht identisch seien. Sonst hätte der Gesetzgeber auf die Doppelung verzichtet und die Veränderungssperre allein von der Bekanntmachung der Verordnungsentwürfe abhängig gemacht. Mit dem Hinweis auf die Einleitung des Verfahrens zur Unterschutzstellung solle sichergestellt werden, dass über den bloßen Willensentschluss der unteren Naturschutzbehörde zur Unterschutzstellung hinaus ein hinreichend gesicherter Planungsstand gegeben sei. Erforderlich sei ein Verfahrensstand, der über eine bloß überschlägige Prüfung der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der potenziellen Schutzgebiete hinausgehe. In jedem Fall müssten konkrete Vorstellungen über Größe, Zweck und Status des Schutzgegenstands bestehen. Das sei zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Regionalpläne der Fall gewesen. Die untere Naturschutzbehörde sei spätestens im August 2020 in ein ergänzendes Verfahren zur Heilung der vom Oberverwaltungsgericht gerügten Fehler eingetreten. Ein solches Verfahren sei ohne Wiederholung des gesamten Normsetzungsverfahrens möglich. Es sei ausreichend, wenn in Fällen dieser Art das Verfahren von dem Stadium an wiederholt werde, in dem der Verfahrensfehler vorgelegen habe. Dies bedeute, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnungen gegebenenfalls sogar ohne eine uneingeschränkte Anhörung der Träger öffentlicher Belange und ohne eine erneute uneingeschränkte Auslegung hätten ausgefertigt und in Kraft gesetzt werden können. Der Kreis Nordfriesland habe bis zum Beschluss über den Regionalplan und darüber hinaus bestätigt, dass die Verordnungen nach seinem politischen und fachlichen Willen weiterhin hätten erlassen werden sollen. Auch die notwendige positive Stellungnahme der Landesplanung habe vorgelegen.

Ein etwaiger Abwägungsmangel sei jedenfalls nicht beachtlich gewesen. (...)

Im Übrigen könne ein Abwägungsfehler allenfalls die räumliche Teilunwirksamkeit des Regionalplans zur Folge haben. Die Unwirksamkeit könne sich nur auf den Geltungsbereich der streitbefangenen Landschaftsschutzgebiete beziehen. Auch ohne Berücksichtigung der gegebenenfalls noch miteinzubeziehenden Flächen sei substantieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen worden. Die verbleibenden Festsetzungen der Teilfortschreibung könnten eine sinnvolle raumplanerische Ordnung bewirken. (...)

In Bezug auf den Umgang mit den hier zu betrachtenden Landschaftsschutzgebieten sei nicht das Gesamtkonzept mangelbehaftet, sondern allenfalls die Anwendung des Konzeptes in zwei Einzelfällen.

Es wäre im Interesse des Plangebers gewesen, weitere Vorrangflächen auszuweisen. Ihm sei bewusst gewesen, dass er über das Minimum des Substanzgebots hinausgehen könne. Auch ein Konflikt mit anderen bereits ausgewiesenen Vorranggebieten wäre bei einer etwaigen erneuten Abwägungsentscheidung ausgeschlossen gewesen. Weite Teile der Landschaftsschutzgebiete „Wiedingharder- und Gotteskoog“ sowie „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ seien von anderen Tabukriterien und strengen Abwägungskriterien betroffen. Der Antragsgegner bezieht sich insoweit auf eine „Flächenbewertung und theoretische Abwägung unter den damaligen Rahmenbedingungen“.

Der Antragsgegner trägt zusätzliche Argumente zur Verteidigung des Regionalplans vor. Hierfür wird auf die Antragsrwidmung verwiesen.

(...)

Aus den Gründen:

I. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.

Die angegriffene Landesverordnung unterliegt gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 67 LJG der Normenkontrolle.

Die Antragstellerin ist antragsbefugt gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Der Regionalplan steht der Ausübung ihrer obligatorischen Berechtigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage im Plangebiet entgegen. Insofern liegt die Verletzung der Eigentumsгарantie gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG im Bereich des Möglichen (vgl. zur Antragsbefugnis obligatorisch berechtigter Windkraftunternehmen: OVG Lüneburg, Urteil vom 8. Februar 2022 – 12 KN 51/20 –, juris Rn. 69 m.w.N.). Die Antragsfrist gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist gewahrt. Die Verordnung wurde am 30. Dezember 2020 bekanntgemacht. Der Normenkontrollantrag ist beim Oberverwaltungsgericht am 22. Dezember 2021 und damit innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung eingereicht worden.

II. Der Antrag ist auch begründet. Die auf der Grundlage von § 5 Abs. 11 Satz 2 LaplaG erlassene Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO) vom 29. Dezember 2020 (GVObI. S. 1082) ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Sie verstößt gegen das Abwägungsgebot gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Ein sich aus dem Landesentwicklungsplan ergebender Grundsatz der Raumordnung ist nicht fehlerfrei abgewogen worden (1). Dies hat zur Folge, dass die Landesverordnung insgesamt unwirksam ist (2).

1. Der Regionalplan enthält eine Konzentrationsflächenplanung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Das Abwägungsgebot gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG verlangt für eine solche Planung ein schlüssiges gesamtträumliches Plankonzept. Das Konzept muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigen. Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen; die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen bedingen einander. Die Ausarbeitung des Plankonzepts vollzieht sich abschnittsweise: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraums erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Der Plangeber muss seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen; die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden (BVerwG, Beschluss vom 15. September 2009 – 4 BN 25.09 –, juris Rn. 8; Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2.12 –, juris Rn. 5; Beschluss vom 30. Januar 2019 – 4 BN 4.18 –, juris Rn. 6; Beschluss vom 16. Dezember 2019 – 4 BN 30.19 –, juris Rn. 10). Der Plangeber hat bei der Abwägung die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 ROG). Das betrifft u.a. auch die Entscheidung für weiche Tabuzonen. Diese sind der Ebene der Abwägung zuzuordnen (BVerwG, Beschluss vom 30. Januar 2019 – 4 BN 4.18 –, juris Rn. 6). Der Landesentwicklungsplan enthält Grundsätze der Raumordnung, die für das ganze Land von Bedeutung sind (§ 8 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG). Diese Grundsätze sind auf der nachgeordneten Planungsebene, d.h. bei der Regionalplanung für die jeweiligen Teilräume, zu berücksichtigen. Damit bindet sich die Landesplanungsbehörde selbst, da sie sowohl Trägerin des Landesentwicklungsplans als auch Trägerin der Regionalpläne ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 LaplaG). Der Landesentwicklungsplan formuliert in Absatz 3 G des Kapitels 3.5.2 „Windenergie an Land – Grundsätze und Ziele der Raumordnung“ als Grundsatz der Raumordnung, dass die Flächenauswahl in den Regionalplänen nach bestimmten harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägungskriterien erfolgen soll. Eines der weichen Tabukriterien lautet: „Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind, sowie Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“.

Die (geplanten) Landschaftsschutzgebiete „Wiedingharder- und Gotteskoog“ und „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ erfüllen das im Landesentwicklungsplan formulierte Tabukriterium nicht (a). Dass diese Gebiete im Regionalplan gleichwohl als weiche Tabuzonen behandelt worden sind, beruht auf einem Abwägungsmangel (b).

a) Bei den betreffenden Flächen handelt es sich nicht um „Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind“. Die Existenz eines Landschaftsschutzgebietes setzt eine wirksame Unterschutzstellung voraus (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG). Daran fehlt es. Die Kreisverordnungen, mit denen die Gebiete unter Schutz gestellt wurden, sind unwirksam. Die entsprechende Feststellung in den Urteilen des 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Mai 2020 ist gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO allgemein verbindlich und daher auch der vorliegenden Entscheidung zu Grunde zu legen.

Die Flächen sind auch keine „Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“. § 12a Abs. 2 LNatSchG ordnet eine gesetzliche Veränderungssperre ab dem Zeitpunkt an, zu dem die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG bekanntgemacht worden ist. Auf diesen Tatbestand kommt es für die

Anwendung des weichen Tabukriteriums an. In dem für die Abwägung maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan (§ 11 Abs. 3 Satz 1 ROG) gab es eine solche Bekanntmachung jedoch nicht.

Das Wort „eingeleitet“ könnte für sich genommen auf das gesamte Aufstellungsverfahren bezogen werden. Der Anwendungsbereich des Tabus ist jedoch enger, er umfasst lediglich die Einleitung „nach § 12a Abs. 2 LNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG“. § 12a Abs. 2 LNatSchG macht den Eintritt des gesetzlichen Veränderungsverbots sowohl von einer sachlichen als auch von einer zeitlichen Voraussetzung abhängig. Darauf verweist das Tabukriterium des Landesentwicklungsplans in unterschiedlichem Umfang.

§ 12a Abs. 2 LNatSchG betrifft in sachlicher Hinsicht „Flächen oder Objekte, deren Unterschutzstellung nach den §§ 23 bis 26, 28 und 29 BNatSchG eingeleitet worden ist“. Gemeint sind geplante Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile, nicht dagegen geplante Naturparke im Sinne von § 27 BNatSchG (vgl. LT-Drs. 16/1004, S. 122). Für das Tabukriterium im Landesentwicklungsplan sind aus diesem Katalog von Schutzkategorien nur die geplanten Landschaftsschutzgebiete von Bedeutung. Das wird in der Formulierung des Kriteriums durch den Ausdruck „LSG-Verfahren“ und den Zusatz „i.V.m. § 26 BNatSchG“ klargestellt.

In zeitlicher Hinsicht knüpft § 12a Abs. 2 LNatSchG an die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an. Das Tabukriterium des Landesentwicklungsplans nimmt insofern auf § 12a Abs. 2 LNatSchG uneingeschränkt Bezug und greift demnach erst, wenn dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, wenn also die Unterschutzstellung „durch Bekanntmachung der Auslegung ... eingeleitet“ worden ist (vgl. die entsprechende Formulierung in § 12a Abs. 3 Satz 2 LNatSchG).

Diese Abgrenzung wird durch die Entstehungsgeschichte des Tabukriteriums bestätigt. Im Runderlass vom 23. Juni 2015 waren die „Landschaftsschutzgebiete (LSG)“, die „Gebiete, die nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12 [jetzt: § 12a] Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind“ und die „Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“, als Abwägungskriterien vorgesehen (Ziffer II.3.). Im weiteren Verlauf des Planungsprozesses wurden sie zu einem – zusammengefassten – weichen Tabu hochgestuft. Die Begründung (z. B. auf S. 17 des Zwischenstandes vom 26. Februar 2016, Planunterlagen Akte 2, Vorgänge 1–2, S. 2498, 2514) lautete: „In

LSG sind WKA regelmäßig nicht zulässig. Daher ist es vertretbar, alle LSG als Ausschlussgebiete zu betrachten und damit als weiches Tabukriterium festzulegen. Gleiches gilt für Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind, und für Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist.“ Das Tabu sollte sich mithin insgesamt auf Gebiete beziehen, in denen Windkraftanlagen regelmäßig nicht zulässig sind, u.a. wegen des gesetzlichen Veränderungsverbots gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG a.F. Dementsprechend heißt es in den ersten Entwürfen des Plankonzepts (z. B. auf S. 35 des Entwurfs vom 6. Dezember 2016, Planunterlagen Akte 2, Vorgang 1–2, S. 1516, 1550): „Für Gebiete, für die ein LSG-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzklärung nicht gefährdet wird.“ Diese Begründung wurde unverändert in die Endfassung des Umweltberichts zu der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans übernommen (Ziffer 3.7.1.1) und findet sich nahezu unverändert auch in der Endfassung des gesamtträumlichen Plankonzepts (Ziffer 2.4.2.16).

Die weitere Entwicklung bis zum Erlass des Landesentwicklungsplans führte nicht zu einer Ausweitung des Tabukriteriums. Vielmehr wurden die „Gebiete, die als Landschaftsschutzgebiete nach § 12a Absatz 3 LNatSchG i.V.m. § 22 Absatz 3, § 26 BNatSchG einstweilig sichergestellt sind“, zu einem Abwägungskriterium heruntergestuft. Im Übrigen wurde das Tabu mit angepasster Begründung beibehalten (Änderungen Kriterienkatalog zum dritten Planentwurf vom 28. Juni 2019, (...); vgl. auch gesamtträumliches Plankonzept, S. 115). Diese Anpassung lief auf eine Einschränkung des Teilkriteriums „Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“ hinaus, da nunmehr zusätzlich vorausgesetzt wurde, dass die Landesplanung bereits vor dem Beginn des Aufstellungsverfahrens im Rahmen der Abstimmung nach § 12 LaplaG keine Bedenken zur Ausweisung von Gebieten als Landschaftsschutzgebiet geäußert hat (S. 48 des gesamtträumlichen Plankonzepts zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans vom 17. Dezember 2019, (...)). Diese Vorgabe, die der Rechtsprechung des 1. Senats des Oberverwaltungsgerichts Rechnung trug (Beschluss vom 27. Oktober 2017 – 1 MR 4/17 –, juris Rn. 81, 84; Urteil vom 21. Dezember 2017 – 1 KN 8/17 –, juris Rn. 123, 125), wurde unverän-

dert in die Endfassung des gesamtträumlichen Plankonzepts übernommen.

Demnach war der Tatbestand des im Landesentwicklungsplan normierten weichen Tabukriteriums im maßgeblichen Zeitpunkt nicht erfüllt. Nach dem Erlass der Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Wiedingharder- und Gotteskoog“ und „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ am 26. März 2018 sind keine Entwürfe zu neuen Schutzgebietsverordnungen öffentlich ausgelegt worden; es gab dazu auch keine Bekanntmachung. In einer solchen Situation kann nicht darauf zurückgegriffen werden, dass die Entwürfe zu den 2018 erlassenen Kreisverordnungen bereits im Jahr 2017 öffentlich ausgelegt worden waren. Das Tabu bezieht sich nicht auf alle Gebiete, für die das LSG-Verfahren zu irgendeinem Zeitpunkt einmal eingeleitet war. Das Verfahren zur Unterschutzstellung muss noch andauern („eingeleitet ist“). Auf die im Jahr 2017 ausgelegten Entwürfe traf dies nicht mehr zu; das Verfahren wurde durch den Erlass der – wenngleich unwirksamen – Kreisverordnungen im Jahr 2018 abgeschlossen.

Das Tabukriterium war auch nicht deshalb erfüllt, weil die untere Naturschutzbehörde die Absicht hatte, die Fehler der unwirksamen Kreisverordnungen zu beheben. Mangels Sonderregelung greift das Tabu auch im Fall der Fehlerbehebung erst bei Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG bzw. – falls von einer abermaligen Auslegung abgesehen wird – bei Erlass der neuen (wirksamen) Schutzgebietsverordnung. Dies steht in Einklang mit der dem Tabu zugrundeliegenden Wertung. Der Plangeber ließ sich bei der Formulierung des Tabus von der Vorstellung leiten, dass Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten regelmäßig nicht zulässig sind. Darauf beruht der erste Teil des Tabus. Der zweite Teil bezieht eine ähnlich weitreichende Vorwirkung ein, die durch das gesetzliche Veränderungsverbot ausgelöst wird.

b) Die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind, sowie Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“ auf die Landschaftsschutzgebiete „Wiedingharder- und Gotteskoog“ und „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ bei der Ausweisung der Vorranggebiete im Regionalplan beruht auf einem Abwägungsmangel.

Der Plangeber des Regionalplans war nicht grundsätzlich daran gehindert, ein weiches Tabu auch auf Flächen anzuwenden, auf die es gemäß dem im Landesentwicklungsplan normierten Tatbestand nicht zutraf. Der Landesentwicklungsplan

formuliert die weichen Tabukriterien nicht als Ziele, sondern als Grundsätze der Raumordnung. Sie sind also auf dieser Planungsebene nicht abschließend abgewogen und damit einer weiteren Abwägung auf der nachgeordneten Ebene der Regionalplanung zugänglich. Eine solche Abwägung kann auch darauf hinauslaufen, den Anwendungsbereich des Tabus auszuweiten.

Eine Ausdehnung des Tabus auf die geplanten Landschaftsschutzgebiete „Wiedingharder- und Gotteskoog“ und „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ mag hier nicht ohne weiteres nahegelegen haben, da die untere Naturschutzbehörde die in den Urteilen vom 14. Mai 2020 als fehlerhaft beanstandete Abwägung zwischen dem Interesse an einem Verbot von Windenergieanlagen und den entgegenstehenden privaten Interessen – soweit ersichtlich – noch nicht nachgeholt hatte und es insofern offen war, ob Windenergieanlagen in den noch zu erstellenden Verordnungsentwürfen ausdrücklich zugelassen würden. Unabhängig davon hat der Plangeber jedenfalls keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, das im Landesentwicklungsplan als Grundsatz der Raumordnung aufgestellte Tabu auf der Ebene der Regionalplanung im Wege der raumordnerischen Abwägung auf geplante Unterschutzstellungen auszudehnen, bei denen der Tatbestand von § 12a Abs. 2 LNatSchG nicht erfüllt ist. Das gesamt-räumliche Plankonzept übernimmt das Tabukriterium aus dem Landesentwicklungsplan unverändert und wiederholt auch die dafür maßgebliche Begründung. Eine zu einer inhaltlichen Modifizierung führende Abwägung hat nicht stattgefunden. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, um das Tabukriterium auf die Landschaftsschutzgebiete „Wiedingharder- und Gotteskoog“ und „Ostenfeld-

Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ anwenden zu können.

2. Der Abwägungsmangel bewirkt, dass die Teilaufstellung des Regionalplans insgesamt unwirksam ist.

Die Unwirksamkeit eines Teils eines Plans hat die Unwirksamkeit des gesamten Plans nicht zur Folge, wenn die verbleibenden Festsetzungen ohne den unwirksamen Teil noch eine sinnvolle Ordnung bewirken können und mit der gebotenen Sicherheit anzunehmen ist, dass der Planungsträger den Plan auch mit dem eingeschränkten Inhalt beschlossen hätte (BVerwG, Beschluss vom 30. Juli 2014 – 4 BN 1.14 –, juris Rn. 15). Letzteres ist im vorliegenden Fall zu verneinen, wie überhaupt ein Windenergiekonzept, das die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen soll, nicht teilbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. August 2015 – 4 CN 7.14 –, juris Rn. 11, 14). Die Herausnahme einer Teilfläche, für die keine Vorranggebiete festgesetzt sind, ändert im verbleibenden Planungsraum das Verhältnis zwischen Positiv- und Negativflächen. Dies stört das im Wege der Abwägung gefundene gesamt-räumliche Plankonzept und macht eine erneute Abwägungsentscheidung erforderlich. In einem solchen Fall muss sich der Planungsträger abermals mit seiner Konzentrationszonenplanung befassen und hierüber entscheiden (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 8). Dabei kann er sich nicht auf die Frage beschränken, ob weitere Vorrangflächen in Betracht kommen, sondern muss auch darauf eingehen, ob er das dadurch gegebenenfalls veränderte Verhältnis von Positiv- zu Negativflächen hinnehmen oder korrigieren möchte.

Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der Antragsgegner in den geplanten Landschaftsschutzgebieten, die rund 11 % der Fläche des

Kreises Nordfriesland ausmachen, bei ordnungsgemäßer Abwägung Vorranggebiete vorgesehen und im Gegenzug die Zahl oder Größe der Vorranggebiete im übrigen Planungsraum reduziert hätte. Einerseits zeigt die vom Antragsgegner vorgelegte „Flächenbewertung und theoretische Abwägung unter den damaligen Rahmenbedingungen“, dass die geplanten Landschaftsschutzgebiete in einem gewissen Umfang für die Ausweisung von Konzentrationsflächen in Betracht gekommen wären. Andererseits orientierte sich das Verfahren zur Aufstellung der Raumordnungspläne an einem Flächenziel von zwei Prozent. Diese Absicht wurde mit der Regierungserklärung vom 8. Juni 2016 im Landtag bekanntgegeben (Plenarprotokoll 18/120, S. 9939) und nach dem Regierungswechsel im Jahr 2017 beibehalten (Koalitionsvertrag, S. 57). Es handelte sich dabei um eine Mindestfläche, die erforderlich erschien, um das energiepolitische Ziel von zehn Gigawatt installierter Leistung im Bereich der Onshore-Windenergie zu erreichen (vgl. gesamt-räumliches Plankonzept, S. 27). Tatsächlich weisen die Regionalpläne 2,03 % der Landesfläche als Vorranggebiete aus. Die Landesplanungsbehörde hat demnach ihren Entscheidungsspielraum weitgehend dazu genutzt, um die über die Mindestquote hinausgehende Landesfläche von Windenergieanlagen freizuhalten. Daher lässt sich mit guten Gründen anzweifeln, dass sich das Interesse des Plangebers bei Einbeziehung der abwägungsfehlerhaft als weiche Tabuzonen behandelten Flächen in die weitere Planung ausschließlich darauf gerichtet hätte, zusätzliche Vorranggebiete in diesen Flächen auszuweisen. (...)

Ein Grund für die Zulassung der Revision ist nicht gegeben (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Aus dem Landesverband

„Ein wahres Trommelfeuer an Gesetzesvorhaben“

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtet bei Vorstandssitzung von problematischen Energiewende-Gesetzesvorhaben des Bundes

Zwei Tage nach der Kommunalwahl in Schleswig-Holstein ist der Landesvorstand des Gemeindetages am Dienstag, 16. Mai 2023, im Haus der kommunalen

Selbstverwaltung in Kiel zu einer Sitzung zusammengekommen. Es liegt auf der Hand, dass sich die Sitzungsteilnehmer unter Vorsitz des Landesvorsitzenden

Thomas Schreitmüller zunächst über die Erfahrungen und Ergebnisse der Wahl ausgetauscht haben. Mit der Wärmewende und anderen Energiegesetzen des Bundes sowie der Regionalplanung Windenergie standen neben zusätzlichen Themen weitere gewichtige Punkte auf der Tagesordnung.

Von Wahlsoftware und Sperrklausel

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow skizzierte einige Trends, die sich aus der zurückliegenden Kommunalwahl ableiten

lassen. So wies er unter anderem darauf hin, dass die Wahlbeteiligung an der Kommunalwahl um 2,5 Prozent gestiegen sei, auf 49,4 Prozent. Nach Eindruck der Geschäftsstelle haben die Medien dieses Mal im Vorfeld der Wahl eine intensivere Berichterstattung betrieben, die zu dem leichten Anstieg der Wahlbeteiligung beigetragen haben könnte. Diese Ansicht teilten auch einige Vorstandsmitglieder. Bülow führte weiter aus, dass Gemeindevertretungen durch Überhangmandate zum Teil deutlich anwachsen würden. Zudem seien die Kreistage und Stadtvertretungen in den kreisfreien Städten durch eine Vielzahl von Parteien und Gruppierungen geprägt. Der Landesgeschäftsführer berichtete, dass seiner Wahrnehmung nach die Erfahrungen mit der zentralen Wahlsoftware „elect“ positiv gewesen seien. Es sei bereits am Wahlabend möglich gewesen, für einzelne Orte alle Ergebnisse in Diagrammform inklusive Mandatsverteilung abzurufen – dieser Prozess sei bundesweit erstmalig. Der Vorstand war sich darin einig, dass für die nächste Kommunalwahl durch gesetzliche Änderungen der starken Vergrößerung der Vertretungskörperschaften entgegengewirkt werden müsse.

Einsparziele versus Infrastrukturausbau

Bülow informierte zudem über die ehrgeizigen Gesetzesvorhaben rund um den Themenkomplex Energiewende, die derzeit auf Bundesebene angeschoben werden und die Klimaneutralität der Energieversorgung und des Gebäudebestandes zum Ziel haben. Das sei ein wahres Trommelfeuer an Gesetzesvorhaben, sagte er

und hob dabei drei hervor: Gebäudeenergiegesetz (GEG), Energieeffizienzgesetz (EnEfG) und Klimaanpassungsgesetz. Problematisch aus kommunaler Sicht sei besonders das GEG. Aus Sicht der Geschäftsstelle werde das GEG in vorliegender Form den Druck auf Kommunen erheblich verstärken, für die Einrichtung von Wärmenetzen zu sorgen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Gesetzentwurf seien nicht realistisch, insbesondere die zehnjährige Umsetzungspflicht, die zudem mit Schadensersatzansprüchen verbunden sei. Ebenso fraglich sei, wie alle in Schleswig-Holstein rund 200 bestehenden Wärmenetze bis 2026 auf Erneuerbare Energien umgestellt werden sollen. Der Vorstand bestärkte Bülow in seiner Einschätzung.

Der Landesgeschäftsführer wies zudem darauf hin, dass die im Energieeffizienzgesetz vorgegebenen Einsparverpflichtungen für die Kommunen nicht realisierbar seien, wenn die Politik gleichzeitig den Aufbau weiterer Infrastruktur durch Kita und Ganztagsbetreuung fordere. Mit Blick auf das Klimaanpassungsgesetz sei damit zu rechnen, dass die Kreise verstärkt Anpassungskonzepte auch für die Gemeinden erstellen könnten. Bülow äußerte die Befürchtung, dass überzogene Ansprüche der unteren Landesbehörden Einzug in die Konzepte halten könnten.

OVG kippt Regionalplan Windenergie für Planungsraum I

Beim Thema Regionalplanung Windenergie richtete der Landesgeschäftsführer den Blick auf das kürzlich ergangene Urteil: Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig habe in einem Urteil am 22.

März 2023 den Teilregionalplan Windenergie an Land im Planungsraum I (Nordfriesland, Flensburg, Schleswig-Flensburg) für unwirksam erklärt. Werde das Urteil rechtskräftig und der Regionalplan Windenergie unwirksam, hätte es nach Einschätzung des Innenministeriums weitreichende Folgen: Unter anderem würde das einen deutlich größeren Aufwand bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bedeuten. Zudem falle eine planerische Konzentrationswirkung weg. Bülow betonte, wichtig sei, die Kommunen weiterhin von der Planungslast freizuhalten und das erneute Aufbrechen entsprechender kommunalpolitischer Konflikte zu verhindern. Ziel müsse es zudem weiterhin sein, die mit der Regionalplanung verbundenen Beschleunigungseffekte für die Anlagen genehmigung zu retten. Er resümierte, dass eine Steuerung der Windkraftplanung durch Regionalpläne, die der bisherigen Vorrangflächenplanung mit Ausschlusswirkung im rechtlich zulässigen Maße nahekomme, weiterhin wünschenswert und sinnvoll sei. Der Vorstand schloss sich der Einschätzung der Geschäftsstelle an und sprach sich für verlässliche Rahmenbedingungen aus.

Weitere Themen, mit denen sich der Vorstand in seiner Sitzung befasste, waren die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen; die Aufnahme, Integration und Unterbringung von Flüchtlingen; die Finanzierung von Ausbau und Betrieb der Ganztagschulen; die Entwicklung des Kindstagesförderungsgesetzes (KiTaG) sowie die Strategie zur Zukunft der Niederungen bis 2100.

Danica Rehder

DStGB ehrt Rainer Jürgensen

Als Erster Stellvertretender Landesvorsitzender des SHGT war Amtsdirektor Rainer Jürgensen zehn Jahren lang als Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages auch stellvertretendes Mitglied in Präsidium und Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Seit 2018 ist er darüber hinaus Vorsitzender des Europaausschusses des DStGB, der mit Vertretern aus allen Bundesländern die europäische Politik begleitet. Anlässlich seines Eintritts in den Ruhestand ist Rainer Jürgensen in der Präsidiumssitzung des DStGB am 12. Juni 2023 von DStGB-Präsident Dr. Uwe Brandl mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet und verabschiedet worden.

*DStGB-Präsident Dr. Uwe Brandl überreicht Rainer Jürgensen eine Ehrenurkunde
Foto: DStGB*



14. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 5. Oktober 2023 in Rendsburg

Die 14. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages findet am 5. Oktober 2023 im Hohen Arsenal in Rendsburg statt.

Wie in den vergangenen Jahren nimmt sich die Klima- und Energiekonferenz den aktuell drängendsten Themen des Klimaschutzes und der Energiewende an. Im Mittelpunkt steht die Wärmewende als wahrscheinlich eine der wichtigsten kommunalpolitischen Steuerungsaufgaben der kommenden Jahre. Weitere Vorträge am Vormittag betreffen das Wassergefahrenmanagement des Landes Schleswig-Holstein und als Beispiel für Klimaschutz vor Ort das autarke Klixbüll.

Das Forum I „Energieeffizienz und Energiewende“ befasst sich mit dem Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik und Möglichkeiten für mehr Energieeffizienz.

Das Forum II „Mobil nachhaltige Kommunen“ steht im Zeichen der Elektromobilität und neuer Mobilitätskonzepte im ländlichen Raum.

Zahlreiche Vorträge hochkarätiger Experten und erfahrener Praktiker Schleswig-Holsteins zeigen Ideen und Lösungen zu den genannten Themen auf.



Energie- und Klimakonferenz des SHGT 2022, Foto: Danica Rehder

Weitere Informationen und das Programm zur Tagung sind zu finden unter www.shgt.de (Rubrik Veröffentlichungen/Presse). Anmeldungen nimmt ab sofort Frau Schütz von Congress & Presse entgegen: Anmeldung: Per Fax: 0228/349815 oder E-Mail: schuetz@congressundpresse.de

Teilnahmegebühren:
150,00 € (brutto): Vertreter von Kommunalverwaltungen/ Institutionen
115,00 € (brutto): Ehrenamtliche Bürgermeister, Amts- oder Bürgervorsteher, Stadt- oder Gemeindevertreter
220,00 € (brutto): Vertreter von Unternehmen

Infothek

Entwürfe zur Neuaufstellung der Regionalpläne veröffentlicht

Die Landesregierung hat am 30. Mai den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne für Schleswig-Holstein zugestimmt. Die Landesplanung hat darüber informiert, dass die Entwürfe für die Regionalpläne I, II und III mit den jeweils dazugehörigen Planunterlagen (Text, Karte, Umweltbericht) ab sofort auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH eingesehen werden können. Ab 10. Juli 2023 ist es dann möglich, auf BOB.SH auch Stellungnahmen zu den Planentwürfen abzugeben.

Die öffentlichen Beteiligungsverfahren zu den drei Planentwürfen laufen im Zeitraum vom 10. Juli bis 9. November 2023. Die amtliche Bekanntmachung der Beteiligungsverfahren erfolgt voraussichtlich im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 3. Juli 2023.

Anfang Juli 2023 finden landesweit sieben Informationsveranstaltungen (jeweils von

18 - 20 Uhr) zu den Regionalplanentwürfen statt, auf denen die Landesplanungsbehörde über die Inhalte der Planentwürfe sowie die Beteiligungsmöglichkeiten informieren wird:

Planungsraum I

- Mittwoch, 5. Juli 2023, Flensburg
- Mittwoch, 12. Juli 2023, Husum

Planungsraum II

- Dienstag, 4. Juli 2023, Rendsburg
- Montag, 10. Juli 2023, Plön

Planungsraum III

- Montag, 3. Juli 2023, Itzehoe
- Dienstag, 11. Juli 2023, Norderstedt
- Donnerstag, 13. Juli 2023, Lübeck

Weitere Informationen zur Neuaufstellung und zu den Veranstaltungen hat die Landesregierung auf ihrer Internetseite bereitgestellt.

Bei Fragen zu den Planentwürfen, den

Beteiligungsverfahren oder den Infoveranstaltungen kann über das Funktionspostfach regionalplanung@im.landsh.de Kontakt zu den zuständigen Kolleginnen und Kollegen aus dem Regionalreferat der Landesplanungsbehörde aufgenommen werden.

Wanderausstellung mit erinnernden Geschichten zu Wassergefahren

Das Land hat im April dieses Jahres eine Informationskampagne „wasserstark.sh“ zum Thema Wassergefahren gestartet (s. auch SHGT - info-intern Nr. 104/23). Die zweijährige Kampagne soll alle Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner über Sturmfluten, Binnenhochwasser und Starkregen informieren und die Gefahrenpotentiale dieser Hochwasserereignisse aufzeigen. Darüber hinaus wird auf Vorsorgemaßnahmen zum frühzeitigen Schutz vor Wassergefahren aufmerksam gemacht und Handlungsemp-

fehlungen für den Ernstfall gegeben. Alle Informationen sind unter www.wasserstark.sh verfügbar.

Im Rahmen der Informationskampagne entwickelt das Land momentan eine Wanderausstellung zum Thema Wassergefahren. In dieser Ausstellung erzählen 10 Personen ihre persönlichen Erfahrungen eines Hochwasserereignisses. Die Geschichten zeigen einerseits die persönliche Betroffenheit, aber auch Helferinnen und Helfer erzählen ihre Geschichten. Die Ausstellung ist für Innenräume konzipiert. Sollten Sie Interesse haben, die Ausstellung ab September 2023 für ein bis zwei Wochen in Ihrer Gemeinde zu präsentieren, wenden Sie sich bitte an wasser.vorsorge@mekun.landsh.de.

Flächenenergieerträge für Strom, Wärme und Verkehr – eine vergleichende Betrachtung

Eine aktuelle Studie des Thünen-Instituts hat den Flächenverbrauch der in Deutschland geförderten erneuerbaren Energien betrachtet, welcher zu einem Großteil auf landwirtschaftlichen Flächen erzeugt wird. Den größten Flächenumfang nehmen dabei der Energiepflanzenanbau für die Biogaserzeugung (8,7 Prozent) und der Rapsanbau für die Biodieselherstellung (3,1 Prozent) ein. Photovoltaik- und Windenergieanlagen beanspruchen hingegen aktuell nur unter einem 1 Prozent der Flächen. Die Analyse vergleicht insgesamt die Flächenenergieerträge verschiedener Arten von biogenen erneuerbaren Energien mit verschiedenen technischen Varianten von Photovoltaik, nämlich PV-Freiflächenanlagen und Agri-Photovoltaikanlagen sowie Windenergieanlagen. Dabei werden die energetische Nutzung

als Strom, Wärme und für Mobilität untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass mit Photovoltaik und Wind um ein Vielfaches mehr Energie je Hektar landwirtschaftlicher Fläche erzeugt werden kann als mit biogenen erneuerbaren Energien, selbst wenn Aspekte der Stromspeicherung berücksichtigt werden. So können bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 3.100 kWh pro Haushalt und Jahr im Mittel sieben Haushalte durch einen Hektar Biogasmais versorgt werden. Bei PV-Freiflächenanlagen steigt die Anzahl der zu versorgenden Haushalte auf 230 und bei Windenergieanlagen auf knapp 6.000.

Mit der Nutzung von Raps für Biodiesel ist es möglich, 57 Tausend Kilometer pro Jahr mit einem Mittelklassewagen zu fahren. Mit dem Strom aus einer PV-FFA sind es je Hektar und Jahr hingegen 3,9 Mio. Kilometer.

Anmerkung des DStGB

Die Verteilung von Außenbereichsflächen gerät zunehmend unter Druck, denn es drängen vielfältige Nutzungsformen in diesen Bereich hinein. Hierzu gehören neben Fragen der Lebensmittelversorgung und des Wohnungsbaus auch solche der Energieerzeugung. Dies ist gerade im Hinblick auf die Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu betrachten, nach welcher die Flächeninanspruchnahme bis 2030 auf 30 ha pro Tag begrenzt werden soll. Derzeit werden täglich 54 ha an Flächen in Deutschland neu in Anspruch genommen.

Mit Blick auf den weiteren EE-Ausbau müssen im Sinne der Flächenschonung daher auch Konzepte der „doppelten Innenentwicklung“ sowie etwa der PV-Nutzung im Innenbereich zum Beispiel auf Dach- und Parkhausflächen, aber

auch in Industrie- und Gewerbegebieten verstärkt in den Blick genommen werden. Werden diese Handlungsoptionen sinnvoll genutzt, lassen sich langfristig Außenbereichsfläche schonen. Hierzu ist es erforderlich, dass die planungsrechtlichen Grundlagen (u.a. BauGB, BauNVO) entsprechend gestaltet und auch die Förderkulissen von Bund und Ländern darauf ausgerichtet werden.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://buel.bmel.de>

Termine:

12.07.2023: Landesvorstand des SHGT

12.07.2023: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände

06.09.2023: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

06.09.2023: 20. Norddeutsche Kanalsanierungstage auf der NordBau

06. und 07.09.2023: Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik auf der NordBau

07.09.2023: Besprechung der Kreisgeschäftsführer des SHGT

14.-15.09.2023: Bürgermeisterfachkonferenz

20.09.2023: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

21.09.2023: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

27.09.2023: Bürgervorstehertagung des SHGT

Anzeige

Aufstiegsfortbildung gemäß § 27 ALVO

Sie sind Beamtin oder Beamter der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, und erfüllen die Voraussetzungen für die Aufstiegsfortbildung gemäß § 27 ALVO? Dann hat KOMMA die entsprechende Fortbildung für Sie im Programm. In drei Modulen mit insgesamt 400 Stunden werden die Grundprinzipien der Verwaltung und des Verwaltungshandelns zu folgenden Themenbereichen vermittelt:

- Recht, Organisation und Personal

Der Lehrgang endet mit einer schriftlichen und einer theoretischen Prüfung. Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern.

Kontakt: Grit Hansen, T 04322 | 693 533, hansen@komma-sh.de



KOMMA
Kompetenzzentrum für
Verwaltungs-Management

- Fortbildung
- Beratung
- Wissenstransfer

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

Pressemitteilung vom 12.06.2023

Dr. André Berghegger zum neuen Hauptgeschäftsführer des DStGB gewählt



Der Deutsche Städte- und Gemeindebund bekommt ab dem Jahr 2024 einen neuen Hauptgeschäftsführer. Der Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wählte Dr. André Berghegger zum Nachfolger des langjährigen Hauptgeschäftsführers Dr. Gerd Landsberg, der den Verband seit dem Jahr 1998 führt.

Der 51 Jahre alte Jurist Berghegger ist seit dem Jahr 2013 Mitglied des Deutschen Bundestages und seit dem Jahr 2021 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Zuvor war zwischen 2006 und 2013 hauptamtlicher Bürgermeister der

Stadt Melle (Landkreis Osnabrück). Berghegger wird sein Amt zum 01. Januar 2024 antreten.

Der bisherige stellvertretende Hauptgeschäftsführer Uwe Zimmermann wurde in seinem Amt als 1. Beigeordneter und stellvertretender Hauptgeschäftsführer bestätigt. Zimmermann ist seit dem Jahr 1998 für den Deutschen Städte- und Gemeindebund tätig und seit dem Jahr 2012 stellvertretender Hauptgeschäftsführer.

Der Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wählte zudem Marc Elxat und Alexander Handschuh zu neuen Beigeordneten. Elxat folgt Uwe Lübking, der ebenfalls in den Ruhestand tritt, und übernimmt das Dezernat für Recht, Soziales, Bildung und Sport. Handschuh führt das neu geschaffene Dezernat für Kommunikation und Digitalisierung und bleibt in dieser Funktion Sprecher des Verbandes. Beide treten ihr Amt im Januar 2024 an.

Pressemitteilung vom 12.06.2023

Neustart in der Migrationspolitik einleiten

Migrationsgesetzbuch schaffen – Verantwortung von Bund und Ländern als Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz festschreiben

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert einen Neustart in der Migrationspolitik. „So wie es jetzt läuft, darf und kann es nicht weitergehen“, sagten der Präsident, Erster Bürgermeister **Dr. Uwe Brandl**, und Hauptgeschäftsführer **Dr. Gerd Landsberg** heute anlässlich der Sitzungen von Hauptausschuss und Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes in Berlin. Notwendig sind aus Sicht der Kommunen die Verankerung einer neuen „Gemeinschaftsaufgabe Integration“ im Grundgesetz und die Schaffung eines Migrationsgesetzbuches, in dem die Regelungen gebündelt werden.

„Die Städte und Gemeinden sind bei der Unterbringung, der Versorgung und der Integration längst an ihrer Leistungsgrenze angelangt. Wir wollen gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern helfen, aber die Kapazitätsgrenzen sind nun einmal beschränkt. Darauf muss die Politik endlich eine dauerhafte und nachhaltige Antwort finden“, betonten **Brandl** und **Landsberg**. Im Einzelnen fordert der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine wirksame Begrenzung des Zustroms und eine faire Verteilung der Flüchtlinge innerhalb

Deutschlands, aber auch innerhalb der EU. Notwendig ist zudem ein wirksamer Schutz der Außengrenzen der EU, mit der Möglichkeit, schon dort Asylverfahren für Personen durchzuführen, die voraussichtlich keine Bleibeperspektive haben. Auch die Harmonisierung der Integrations- und Sozialleistungen sei ein notwendiger Schritt.

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung nicht zu gefährden, sei die konsequente Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen von großer Bedeutung. „Vielfach reichen die Vorlaufzeiten in den Kommunen nicht aus, um die Aufnahme neu ankommender Menschen gut zu organisieren“, so **Brandl** und **Landsberg**. „Wir brauchen daher ein Frühwarnsystem bzw. ein Lagezentrum, das über ankommende Personen informiert. Notwendig ist außerdem eine deutliche Ausweitung der Erstaufnahmeeinrichtungen von Bund und Ländern, sodass nur Personen mit Bleibeperspektive auf die Kommunen verteilt werden“, forderten **Brandl** und **Landsberg**.

Von Bund und Ländern erwarten die Kommunen die dauerhafte Finanzierung von

Unterbringung, Versorgung und Integration der nach Deutschland gekommenen Menschen. Dies müsse auch für die zusätzlichen Kita- und Schulplätze gelten. „Insgesamt geht das Finanzierungsbingo zwischen Bund und Ländern zu Lasten der Kommunen. Das muss ein Ende haben“, kritisierten **Brandl** und **Landsberg**. „Nicht zuletzt deswegen fordern wir eine neue ‚Gemeinschaftsaufgabe Integration‘ im Grundgesetz, in der die Finanzierung von Unterbringung, Versorgung und Integration zwischen Bund und Ländern verbindlich geregelt wird. Damit würde auch rechtlich eindeutig festgelegt, dass Bund und Länder diese Aufgabe gemeinsam finanzieren müssen“. „Weiterhin schlagen wir ein Migrationsgesetzbuch vor, welches alle bestehenden Regelungen in einem Gesetz zusammenführt und harmonisiert“, so **Brandl** und **Landsberg**. Dieses Gesetz sollte unter anderem Regelungen zur Zuständigkeit des Bundes für Abschiebung und Rückführung sowie eine eindeutige Festschreibung des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ für Integrationsmaßnahmen enthalten.

Notwendig sind aus Sicht des DStGB klare Zuständigkeitsregelungen bei den Integrationsmaßnahmen, Regelungen zum Datenaustausch und Zugriff auf alle notwendigen Register durch die beteiligten Behörden. Schließlich brauche es auch die Möglichkeit, Abweichungen von Standards, etwa Gruppen- und Klassengrößen in Kita und Schule, vorzusehen, um den notwendigen Zugang zu Einrichtungen zu

Integrationszwecken zu ermöglichen. „Das Migrationsgesetzbuch muss von vorneherein so aufgestellt werden, dass die Verfahren digital schnell und unbüro-

kratisch abgewickelt werden können. Wir brauchen einen wirklichen Neustart in der Migrationspolitik, ohne die derzeit noch bestehenden bürokratischen Hürden und

Verzögerungen. Die Kommunen erwarten von Bund und Ländern, dass dieser notwendige Neustart schnell eingeleitet wird“, so **Brandl** und **Landsberg** abschließend.

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für den Tagesspiegel vom 31.05.2023

Wärmeplanung ist Voraussetzung für Wärmewende

Deutschland soll bis zum Jahr 2045 klimaneutral in der Wärme werden. Das ist ein gemeinsamer Kraftakt von Bund, Ländern, Kommunen und v.a. Bürgern. Es ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass die Bundesregierung dies mit dem Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung angeht. Die Kommunen sollen dazu mit der Wärmeplanung örtlich angepasste Lösungen entwickeln. Das darf aber niemanden überfordern, bedarf also realistischer Umsetzungszeiträume. Planung und Umsetzung müssen für alle Kommunen leistbar sein, egal ob groß oder klein. Wichtig ist zunächst, dass die Erstellung der Wärmepläne finanziell gefördert wird. Klimaneutralität in der Wärme ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wenn die

Kommunen hierzu verpflichtet werden, muss auch die Finanzierung stehen. Dies ist auch deshalb erforderlich, damit der Erfolg von Planung und Umsetzung nicht von der Haushaltslage der einzelnen Kommune abhängt.

Zudem muss sichergestellt werden, dass alle Kommunen, beispielsweise auch solche unter 10.000 Einwohnern, gefördert werden.

Ein wichtiges Thema sind die Daten. Die Wärmeplanung setzt auf örtlichen Daten auf: beispielsweise bei den Energieverbräuchen der Gebäude. Wir plädieren dafür, die Wärmepläne auf der Grundlage der örtlich vorhandenen Daten zu erstellen. Eine aufwändige Erhebung gebäude-scharfer Daten kann den Prozess verzö-

gern. Die Datenbasis wird von Ort zu Ort unterschiedlich sein. Ob die Wärmewende gelingt, darf aber keine Frage des Wohnorts sein.

Ein weiteres Thema ist der Umbau der Infrastrukturen. Es geht nicht nur um die Erstellung der Wärmepläne, sondern auch um den Umbau der Infrastrukturen: neue Wärmenetze und den Ausbau und die Er-tüchtigung von Stromnetzen. Bei den Wärmeplänen muss sichergestellt werden, dass das mit dem vorhandenen Personal in den Kommunen leistbar ist. Bei den Infrastrukturen brauchen wir Förderung: Jeder Euro, der jetzt in Wärmenetze investiert wird, zahlt sich beim Klimaschutz aus. Der DStGB hat kritisiert, dass das GEG, nicht mit dem Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung verzahnt wurde. Kommunale Wärmeplanung macht nur Sinn, wenn auf der Grundlage der örtlichen Bedingungen die beste Lösung für die Wärmeversorgung gefunden wird: Wir brauchen also Technologieoffenheit.

(...) Daher ist es zu begrüßen, dass der Bundeswirtschaftsminister Habeck angekündigt hat, hier noch einmal nachbes-sern zu wollen. (...)

Personalnachrichten

Jan Butenschön im Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenwestedt bestätigt



Am 14. Mai waren die rund 4.400 Wahlberechtigten in Hohenwestedt neben der Kommunalwahl auch zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Als Amtsinhaber und einziger Kandidat wurde Jan Butenschön mit 87,6 Prozent der Stimmen im Amt bestätigt. Die Wahlbeteiligung lag bei 50,9 Prozent. Unterstützt wurde Butenschön von CDU, FDP und SPD.

Der SHGT gratuliert Jan Butenschön herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg!

Martin Kindl zum neuen Bürgermeister in Husum gewählt



Nachdem bei der Bürgermeisterwahl in Husum am 14. Mai keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen konnte, waren die über 19.000 Wahlberechtigten am 4. Juni zu einer Stichwahl aufgerufen. Hierbei konnte Martin Kindl (CDU) 53,5 Prozent der Stimmen auf sich vereinen; sein Mitbewerber Horst Bauer (SPD) erhielt 46,5 Prozent der abgegebenen Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei 32,6 Prozent. Der SHGT gratuliert Martin Kindl herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Dennis Gabriel wird neuer Bürgermeister in Büchen



Am 14. Mai waren in Büchen rund 5.300 Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Nachdem keiner der Kandidierenden die absolute Mehrheit erhielt, setzte sich Dennis Gabriel (CDU) bei der Stichwahl am 4. Juni mit 57,3 Prozent der Stimmen durch. Sein Mitbewerber Michael Munteanu (parteilos) erhielt 42,7 Prozent. Der SHGT gratuliert Dennis Gabriel herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!



Der Klassiker unter den Zeitschriften des öffentlichen Rechts

Die Öffentliche Verwaltung **DÖV**

Die Öffentliche Verwaltung – DÖV der Klassiker unter den Zeitschriften des öffentlichen Rechts (seit 1948)!

Die DÖV setzt ihren Schwerpunkt auf wissenschaftliche Erörterungen grundlegender und aktueller öffentlich-rechtlicher sowie verwaltungswissenschaftlicher Fragen. Berücksichtigung finden auch Themen der europäischen und internationalen Ebene sowie interdisziplinäre Beiträge.

Die Mitwirkung namhafter Autoren aus Lehre und Praxis wie auch die Zusammensetzung der Schriftleitung und des Herausgeberkreises aus Experten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts gewährleisten die anspruchsvolle Behandlung der Themen für Wissenschaft und Praxis.

Unentbehrlich für Behörden, Kommunen, Gerichte, Rechtsanwälte, Universitäten und Fachhochschulen, öffentlich-rechtliche Institute sowie Verbände und Unternehmen.

Kostenloses Probeheft unter Tel. 0711 7863-7280

Ein Abonnement der DÖV bietet Ihnen:

- Abhandlungen öffentlich-rechtlicher Problemstellungen
- Kleinere Beiträge und Urteilsanmerkungen
- Berichte, z. B. über Fachtagungen
- Buchbesprechungen von kompetenten, unabhängigen Rezensenten
- Rechtsprechung mit aktuellen Entscheidungen
- Leitsätze, die einen umfassenden Überblick über die Rechtsprechung geben – ausgewählte zugrunde liegende Entscheidungen sind im Volltext nachzulesen unter www.doev.de

Die DÖV erscheint zweimal monatlich.
 Abonnement zum Jahresbezugspreis 2023:
 € 335,- zzgl. Versandkosten € 22,60
 Einzelheft: € 21,70 zzgl. Versandkosten.

Der Vertrag bei Zeitschriftenabonnements (Print/Online) ist zeitlich unbefristet und kann beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des ersten Vertragsjahrs (12 Monate Mindestlaufzeit). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB die Kündigung zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich, bei Verträgen mit anderen Kunden zum Ende eines jeweiligen Vertragsjahres.

Auch als Online-Abo über beck-online erhältlich.
 Weitere Informationen unter www.doev.de/abonnement.

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

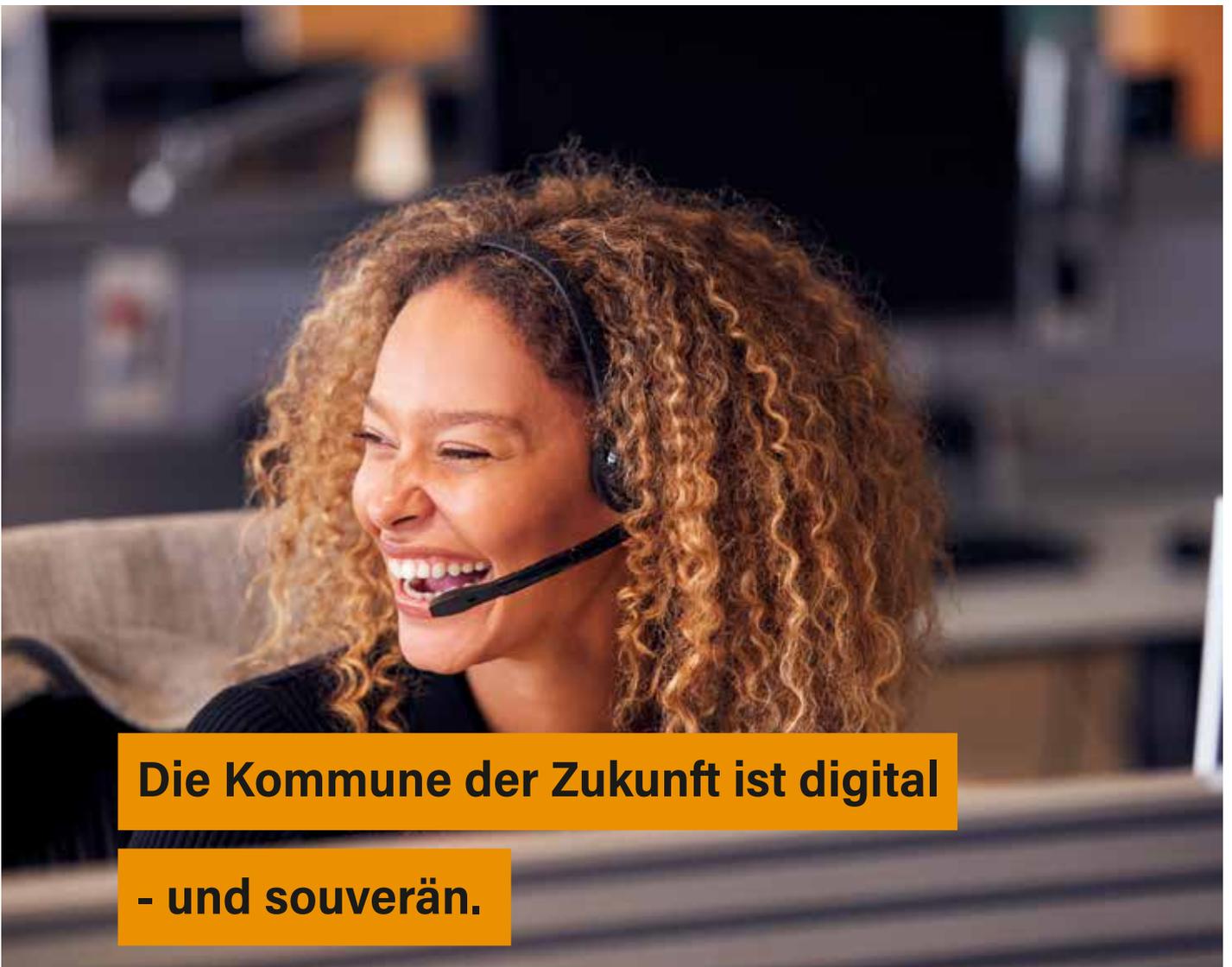
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Die Kommune der Zukunft ist digital

- und souverän.

Wir unterstützen Sie.

www.dataport-kommunal.de

Digitale Kommune | 0421 83558-7357